

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-,
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

NOVEMBER 2003 · 118. JAHRGANG · NR. 11/2003

Auswirkungen des Insolvenzrechts auf die Einzelzwangsvollstreckung

Von Richter am Amtsgericht Rainer Harnacke*)

Sowohl die Firmeninsolvenzen als auch die Verbraucherinsolvenzen sind enorm angestiegen. Immer häufiger sind die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Rahmen von Vollstreckungsverfahren für Einzelgläubiger mit der Insolvenz des Schuldners konfrontiert. Im Folgenden sollen die Auswirkungen der Insolvenz auf die Einzelzwangsvollstreckung dargelegt werden. Das Insolvenzverfahren kann zu einem Vollstreckungsverbot führen, es kann den Gerichtsvollzieher zu einer Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 775 ZPO zwingen, es kann dazu führen, dass ein Titel gegen den richtigen Titelschuldner nicht mehr vorliegt, es kann jedoch auch keine Auswirkungen auf das Einzelzwangsvollstreckungsverfahren haben. Der Gerichtsvollzieher hat zu berücksichtigen, dass er die Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf das Einzelzwangsvollstreckungsverfahren **von Amts wegen** beachten muss. Selbst dann, wenn er nicht positiv weiß, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, muss er – wenn er auf andere Weise Hinweise darauf erhält – durch Nachfrage beim zuständigen Insolvenzgericht überprüfen, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet ist (vgl. § 91 Nr. 5 GVGA) oder andere insolvenzrechtliche Maßnahmen getroffen wurden, die Einfluss auf das Einzelzwangsvollstreckungsverfahren haben.

1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners ist noch nicht eröffnet

Hat der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, hat dies alleine noch keine Auswirkungen auf das Einzelzwangsvollstreckungsverfahren. Han-

delt es sich bei dem Schuldner um eine Person, die unter das Verbraucherinsolvenzverfahren fällt, muss diese zunächst das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren und sodann – gegebenenfalls – das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren durchlaufen. Auch diese haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Einzelzwangsvollstreckung.

Nach Eingang des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Verbraucherinsolvenzverfahrens kann das Insolvenzgericht jedoch im Einzelfall eine **Maßnahme zur Erhaltung der Haftungsmasse** anordnen. Es handelt sich hierbei um einen Beschluss nach § 21 InsO. Das Insolvenzgericht kann nach § 21 Abs. 2 InsO entweder einzeln oder in Kombination folgende Maßnahmen ergreifen:

- Nr. 1 Einen vorläufigen Insolvenzverwalter (der im Verbraucherinsolvenzverfahren vorläufiger Treuhänder heißen kann) bestellen;
- Nr. 2 1. Alternative:
dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen;
2. Alternative:
anordnen, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters (vorläufigen Treuhänders) wirksam sind;
- Nr. 3 Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind;
- Nr. 4 eine vorläufige Postsperrung anordnen.

Denkbar sind nach § 195 Nr. 4 GVGA auch andere Maßnahmen/Anordnungen des Insolvenzgerichts.

*) Leiter des Gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgangs an der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau.

Hat das Insolvenzgericht einen **vorläufigen Insolvenzverwalter** oder vorläufigen Treuhänder bestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO) und dies mit einem **allgemeinen Veräußerungsverbot** (§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alternative InsO) kombiniert (der sog. **starke vorläufige Verwalter**), hat dieser vorläufige Insolvenzverwalter oder vorläufige Treuhänder praktisch die gleiche Stellung wie der spätere Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Er wird daher als Partei kraft Amtes angesehen. Dies hat zur Konsequenz, dass für eine Einzelzwangsvollstreckung **ein Titel/Klausel gegen den vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Treuhänder vorliegen muss**.¹⁾

Wird hingegen – was die Regel ist – die Bestellung des **vorläufigen Insolvenzverwalters** bzw. vorläufigen Treuhänders nur mit einem **Zustimmungsvorbehalt** (§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative InsO) kombiniert, behält der Schuldner grundsätzlich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis²⁾. Der Titel muss in diesem Fall also nicht gegen den vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Treuhänder umgeschrieben werden. Eine Zwangsvollstreckung ist weiterhin möglich.

Das vom Insolvenzgericht möglicherweise angeordnete **Vollstreckungsverbot** (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO) kann sich entweder auf einzelne Vollstreckungsmaßnahmen beziehen oder als allgemeines Vollstreckungsverbot angeordnet werden. Gleiches gilt für die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen. Der Gerichtsvollzieher hat sich eine Ausfertigung des Beschlusses vorlegen zu lassen und sodann die **Vollstreckung gemäß § 775 Nr. 2 ZPO** einzustellen. Bereits eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen sind nicht fortzuführen, jedoch keinesfalls aufzuheben (§§ 775 Nr. 2, 776 Satz 2 ZPO)³⁾. Ist eine bereits gepfändete Sache untergestellt und Versteigerungstermin anberaumt, wird der Gerichtsvollzieher den Versteigerungstermin aufheben und einen weiteren Kostenvorschuss anfordern, da die Verwahrung sich nunmehr über einen längeren Zeitraum hinziehen wird. Gepfändetes Bargeld oder der Versteigerungserlös ist nicht an den Schuldner oder den vorläufigen Insolvenzverwalter/Treuhänder auszugeben, sondern zu hinterlegen⁴⁾.

Umstritten ist, ob die einstweilige Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO auch dazu führt, dass keine eidesstattliche Versicherung des Schuldners nach § 807 ZPO mehr möglich ist. Dies ist deshalb zweifelhaft, weil im EV-Verfahren auch das unbewegliche Vermögen zu offenbaren ist und § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO nicht die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Gegenstände erfasst. M. E. hat eine Anordnung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO jedoch zur Folge, dass ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO nicht mehr möglich ist⁵⁾. Das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 899 ZPO ist nämlich der Mobilienvollstreckung zugeordnet, so dass es von der Anordnung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO erfasst wird⁶⁾.

Anders als bei § 89 InsO werden bei einer angeordneten Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bzw. einer einstweiligen Einstellung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO

alle Vollstreckungsmaßnahmen betroffen und nicht nur diejenigen, die die Insolvenzmasse betreffen. Auch eine Räumungsvollstreckung oder die Vollstreckung einer unvertretbaren Handlung ist somit nicht möglich, wenn das Insolvenzgericht eine Sicherungsmaßnahme nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO angeordnet hat.

Bei angeordneter **vorläufiger Postsperre** (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 InsO) sind Zustellungen an den Schuldner nicht möglich. Die Anordnung einer vorläufigen Postsperre im Eröffnungsverfahren steht nämlich der Postsperre im eröffneten Verfahren gleich⁷⁾.

2. Zwangsvollstreckung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht nach § 89 InsO ein **erweitertes Vollstreckungsverbot**: Eine Zwangsvollstreckung in die Insolvenzmasse und in das sonstige Vermögen des Schuldners ist für einzelne Insolvenzgläubiger nicht mehr zulässig. Insolvenzgläubiger sind all die Gläubiger, die bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung gegen den Schuldner hatten. Das Vollstreckungsverbot ist von Amts wegen zu beachten⁸⁾. Der Insolvenzeröffnungsbeschluss führt die Wirksamkeit (und damit die Wirksamkeit des Vollstreckungsverbot) mit Datum und Uhrzeit auf. Soweit keine Uhrzeit angegeben ist, gilt die Mittagsstunde (12 Uhr) – vgl. § 27 II InsO. Für den Gerichtsvollzieher ist somit nicht mehr möglich:

- Die Pfändung beweglicher Sachen bei Geldforderungen (§ 803 ZPO)
- die Verwertung von bereits gepfändeten Gegenständen (§ 814 ZPO)
- die Herausgabevollstreckung soweit Insolvenzforderungen vollstreckt werden (§ 883 ZPO)
- die Arrestvollstreckung (§ 916 ZPO)
- die Vollstreckung von einstweiligen Verfügungen (§ 935 ZPO)
- das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§§ 807, 836 Abs. 3 Satz 3, 883 Abs. 2 ZPO)
- die Verhaftung des Schuldners nach Erlass eines Haftbefehls im Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 909 ZPO)
- die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, auch wenn er vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlassen wurde
- grundsätzlich Vorpfändungen (§ 845 ZPO)⁹⁾
- die Vollstreckung vertretbarer Handlungen (§ 887 ZPO)¹⁰⁾
- die Verwaltungsvollstreckung für Steuerforderungen
- die Verwaltungsvollstreckung von Geldstrafen.

Der bereits in Haft befindliche Schuldner (§§ 901, 908 ZPO) ist zu entlassen¹¹⁾. Der Gerichtsvollzieher beachtet jedoch, dass die Wirksamkeit des Haftbefehls durch die Insolvenzeröffnung nicht beseitigt wird. Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ist die Vollstreckung des Haftbefehls

¹⁾ MünchKomm/Haarmeyer, Insolvenzordnung, § 21 Rdnr. 55.

²⁾ MünchKomm/Haarmeyer, § 21 Rdnr. 47.

³⁾ MünchKomm/Haarmeyer, § 21 Rdnr. 75.

⁴⁾ Vallender ZIP 97, 1993, 1996.

⁵⁾ So auch Uhlenbruck, InsO, 12. Aufl., § 21 Rdnr. 27; Steder NZI 2000, 456; Viertelhausen, DGVZ 2001, 36; a. A.: LG Würzburg NJW-RR 2000, 781; AG Rostock NZI 2000, 142; Hess/Weis/Wienberg, InsO, 2. Aufl., § 21 Rdnr. 38.

⁶⁾ Uhlenbruck a. a. O.; Steder a. a. O.

⁷⁾ OLG Celle NZI 2001, 143; Uhlenbruck, § 21 Rdnr. 34, § 99 Rdnr. 7. Die zuzustellenden Briefe werden als unzustellbar behandelt (Uhlenbruck a. a. O.).

⁸⁾ Vallender ZIP 97, 1998.

⁹⁾ Die beantragte Zustellung ist vom Gerichtsvollzieher abzulehnen – vgl. Behr, DGVZ 1977, 54; LG Detmold KTS 1977, 126, 127.

¹⁰⁾ Uhlenbruck, § 89 Rdnr. 3.

¹¹⁾ MünchKomm/Breuer § 89 Rdnr. 12.

wieder zulässig, jedoch muss insoweit der zugrunde liegende Titel noch wirksam und nicht durch die Tabelleneintragung gegenstandslos geworden sein¹²⁾.

Es gibt jedoch auch Vollstreckungsmaßnahmen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich sind; vom Vollstreckungsverbot des § 89 InsO werden sie mithin nicht erfasst:

- Eine **Vorpfändung** für Gläubiger, die aus **Unterhaltsansprüchen** oder aus einer **vorsätzlichen unerlaubten Handlung** vollstrecken, bleibt in die Bezüge aus einem Dienstverhältnis, die für andere Gläubiger unpfändbar sind, möglich (§ 89 II InsO).
- Möglich bleibt auch die Vollstreckung von **Ansprüchen auf Vornahme unvertretbarer Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen**, da sie keine Insolvenzforderungen sind¹³⁾.
- **Zustellungen, die keine unmittelbaren Vollstreckungswirkungen** haben¹⁴⁾.
- **Freiwillige Leistungen** des Schuldners bleiben möglich, selbst wenn diese unter dem Zwang einer drohenden Zwangsvollstreckung erfolgen¹⁵⁾.
- Wichtig für die Praxis ist auch, dass eine Vollstreckung in Vermögen möglich ist, welches der Verwalter **freigegeben** hat¹⁶⁾. § 89 InsO greift hier nicht, da durch die Freigabe des Verwalters die Vermögensstücke insolvenzfreies Vermögen geworden sind. In der Praxis sollte der Gerichtsvollzieher deshalb bei Zweifelsfragen sich an den Insolvenzverwalter wenden. Erklärt dieser, keine Einwände gegen die Vollstreckung zu haben, protokolliert der Gerichtsvollzieher dies und kann nunmehr vollstrecken, da das Vermögen zumindest insolvenzfreies Vermögen geworden ist.
- Auch eine **Räumungsvollstreckung** gegen den Schuldner als Mieter bleibt trotz eröffnetem Insolvenzverfahren möglich, da hier kein Insolvenzvermögen betroffen ist. Der Gerichtsvollzieher muss insoweit jedoch beachten, dass der Insolvenzverwalter möglicherweise der Gewahrsamsinhaber ist, da er nach § 148 Abs. 1 InsO das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen hat¹⁷⁾. In diesem Fall muss m. E. der Titel gegen den Insolvenzverwalter umgeschrieben werden, sollte der Insolvenzverwalter – was jedoch in der Praxis die Ausnahme sein dürfte – nicht zur freiwilligen Räumung bereit sein bzw. Einwände gegen die Räumung des Schuldners haben. Ein gegen den Insolvenzverwalter ergangenes Räumungsurteil wirkt (auch) unmittelbar gegen den Schuldner und kann gegen ihn vollstreckt werden¹⁸⁾.
- Möglich bleibt auch die Zwangsvollstreckung für **Aussonderungsberechtigte**. Aussonderungsberechtigt ist nach § 47 InsO insbesondere derjenige, der aufgrund eines dinglichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört. Dies ist mithin der herausgabeberechtigte Eigentümer, der aus einem Herausgabebetitel vollstreckt. Eine Vollstreckung ist jedoch nur möglich, wenn der Titel gegen den Insolvenzverwalter um-

geschrieben ist bzw. ein Titel gegen ihn vorliegt. Auch hier ist eine Umschreibung jedoch nicht notwendig, wenn der Insolvenzverwalter herausgabebereit ist.

- Auch die Zwangsvollstreckung für den **Absonderungsberechtigten** bleibt trotz des Vollstreckungshindernisses nach § 89 InsO möglich¹⁹⁾. Absonderungsberechtigter ist z. B. der Gläubiger, der durch Pfändung des Gerichtsvollziehers ein Pfandrecht erlangt hat. Dieses Pfandrecht darf jedoch nicht durch die Rückschlagsperre des § 88 InsO bzw. der §§ 312 Abs. 1 Satz 3, 88 InsO unwirksam geworden sein²⁰⁾. Der Gerichtsvollzieher muss jedoch beachten, dass der absonderungsberechtigte Gläubiger im „normalen“ Insolvenzverfahren nicht die Verwertung betreiben kann, wenn der Insolvenzverwalter Besitzer der Sache ist. Insofern steht nur dem Insolvenzverwalter das Verwertungsrecht zu (§ 166 InsO). Hat der Insolvenzverwalter jedoch keinen Besitz an der Sache, sondern ist die Sache im Rahmen der Pfändung von dem Gerichtsvollzieher in Verwahrung gebracht worden, steht dem Gläubiger das Verwertungsrecht zu. Bei der Verbraucherinsolvenz hat immer der Gläubiger das Verwertungsrecht; nicht der vorläufige Treuhänder (§ 313 Abs. 3 InsO). Auch dann jedoch, wenn dem Gläubiger das Verwertungsrecht zusteht, muss der Titel gegen den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder umgeschrieben werden, um die Verwertung beim Gerichtsvollzieher beantragen zu können. Anderes gilt, wenn der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder mit der Verwertung einverstanden ist. Die Verwertung erfolgt nach Wahl des Insolvenzverwalters/Gläubigers durch Verkauf des Gläubigers bzw. Insolvenzverwalters, Beantragung der freihändigen Versteigerung beim Gerichtsvollzieher oder durch Versteigerung des Gerichtsvollziehers gemäß §§ 814 ff. ZPO²¹⁾.
- Trotz eröffnetem Insolvenzverfahren ist eine Zwangsvollstreckung durch den **Massegläubiger** möglich. Massegläubiger ist z. B. der Gläubiger eines Anspruches aus einem Rechtsgeschäft des Insolvenzverwalters (§ 55 InsO). Hat er einen Titel gegen den Insolvenzverwalter, kann aus dem Urteil in die Masse vollstreckt werden (§ 90 Abs. 2 InsO); soweit § 210 InsO (Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter) der Zwangsvollstreckung nicht entgegensteht. Masseansprüche, die nicht durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden sind (insbesondere Masseverbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen, deren Erfüllung für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu erfolgen hat) unterliegen gemäß § 90 Abs. 1 InsO einem auf 6 Monate ab der Verfahrenseröffnung zeitlich begrenzten Vollstreckungsverbot, welches vom Gerichtsvollzieher zu beachten ist. Bezüglich der Fristberechnung gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 4 InsO, § 222 ZPO, §§ 186 ff. BGB)²²⁾.

Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens endet das Vollstreckungsverbot des § 89 InsO (vgl. § 201 Abs. 1 InsO). Eine Zwangsvollstreckung gegen den früheren Gemeinschuldner ist somit grundsätzlich wieder möglich. Eventuell steht jetzt aber § 294 InsO (Zwangsvollstreckungsverbot in der Wohlverhaltensphase) einer Zwangsvollstreckung entgegen (vgl. auch § 201 Abs. 3 InsO).²³⁾

Die Eintragung in die Tabelle stellt nach § 201 Abs. 2 InsO (§ 68 Nr. 35 GVGA) einen Vollstreckungstitel dar; Zustellung

¹²⁾ Uhlenbruck, § 89 Rdnr. 6; Jaeger/Henckel, § 14 KO Rdnr. 7.

¹³⁾ Uhlenbruck, § 89 Rdnr. 9.

¹⁴⁾ MünchKomm/Breuer, § 89 Rdnr. 30; Behr DGVZ 77, 49.

¹⁵⁾ Uhlenbruck, § 89 Rdnr. 10; Kilger/Karsten-Schmidt, Insolvenzgesetze, 17. Aufl., § 14 KO, Anm. 1.

¹⁶⁾ MünchKomm/Breuer, § 89 Rdnr. 18.

¹⁷⁾ MünchKomm/Breuer, § 89 Rdnr. 32 a. E.; LG Hannover, DGVZ 1990, 170; Kilger/Karsten-Schmidt, § 19 KO Anm. 6.

¹⁸⁾ Kilger/Karsten-Schmidt, a. a. O.

¹⁹⁾ LG Traunstein NZI 2000, 438; Uhlenbruck, § 89 Rdnr. 11.

²⁰⁾ Vgl. insoweit unten Ziff. 5.

²¹⁾ MünchKomm/Lwowski, § 166 Rdnr. 96 ff.

²²⁾ MünchKomm/Breuer, § 90 Rdnr. 15.

²³⁾ Siehe unten 9.

und eine Klausel sind notwendig. Hatte der Gläubiger bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Vollstreckungstitel, kann nach Eintragung in die Tabelle der alte Titel nicht mehr Grundlage einer Vollstreckung sein. Der Gerichtsvollzieher muss dies beachten. Aus der Tabelle ergibt sich i. d. R. zudem, dass die Forderung des Gläubigers zum Teil erfüllt wurde (z. B. „Auf die Forderung entfiel eine Quote von 5 %“). Sollte der Gläubiger den Gerichtsvollzieher dennoch mit der Vollstreckung der Gesamtforderung beauftragen, müsste der Gerichtsvollzieher im Beispielsfall den Auftrag in Höhe von 5 % zurückweisen, da der Titelinhalt eine Vollstreckung von nur 95 % ermöglicht. Es erfolgt keine Einstellung nach § 775 Nr. 5 ZPO, über die der Gläubiger sich durch Anweisung hinwegsetzen könnte.

3. Einzelzwangsvollstreckung nach Bestätigung eines Insolvenzplans

Im Insolvenzverfahren kann durch Vermittlung des Insolvenzverwalters und des Insolvenzgerichts durch die Gläubiger auch ein Insolvenzplan als einvernehmliche Bewältigung der Insolvenz zustande kommen (§§ 217 ff. InsO). Mit der Bestätigung des Plans durch das Insolvenzgericht wird der Schuldner insoweit **von seinen Verbindlichkeiten** gegenüber den Insolvenzgläubigern gemäß § 227 InsO **befreit**, als der Plan keine Vorsorge für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten trifft und in dem Plan die Befreiung nicht ausgeschlossen wird. Soweit der Gläubiger bereits einen titulierten Anspruch hatte, kann aus diesem nicht mehr vollstreckt werden. Der Gerichtsvollzieher hat dies zu beachten und die Zwangsvollstreckung nach § 775 Nr. 1 ZPO **einzustellen**.

Gerät der Schuldner mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand, so wird nach § 255 InsO die Stundung oder der Erlass einer im Insolvenzplan gestundeten oder teilweise erlassenen Forderung hinfällig. Dies überprüft jedoch nicht der Gerichtsvollzieher. Vielmehr muss der Gläubiger den erheblichen Rückstand gegenüber dem Klauselbeamten nachweisen (§ 257 Abs. 3 InsO); **nach Erteilung der Klausel** kann er nunmehr gegen den Schuldner die **Vollstreckung aus der Tabelle ohne die Beschränkungen** des rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans betreiben²⁴⁾. Gleiches gilt für die Gläubiger, bei denen vor vollständiger Erfüllung des Insolvenzplans über das Vermögen des Schuldners ein neues Insolvenzverfahren eröffnet wird (§ 255 Abs. 2 InsO). Die Stundung oder der Erlass ist hier für alle Insolvenzgläubiger hinfällig. Voraussetzung ist aber, dass sie noch keine vollständige planmäßige Befriedigung erhalten haben²⁵⁾.

4. Auswirkungen der Insolvenz der Personengesellschaften auf die Vollstreckung ins Privatvermögen der Gesellschafter

Ist eine BGB-Gesellschaft, OHG, KG oder Partnerschaftsgesellschaft²⁶⁾ in Insolvenz gefallen, kann mit einem Titel, der wegen der persönlichen Haftung der Gesellschafter auch gegen die Gesellschafter selbst gerichtet ist, gemäß § 93 InsO nicht in das Privatvermögen der Gesellschafter vollstreckt werden. Zwar wird von einer Trennung der Vermögensmassen ausgegangen, doch hat die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit Einfluss auf die Vollstreckung für Verbindlichkeiten der

Gesellschaft in das Privatvermögen der Gesellschafter. Die Gläubiger sollen gezwungen werden, ihre Forderung im Insolvenzverfahren der Gesellschaft anzumelden. Sodann soll der Insolvenzverwalter die Gesellschafter in Anspruch nehmen und dieses Geld zu einer gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger einsetzen. Der Wettlauf der Gläubiger soll auch hinsichtlich der Gesellschafterhaftung verhindert werden. § 93 InsO dürfte auf die Vor-GmbH (= GmbH in Gründung) keine Anwendung finden (str.)²⁷⁾.

5. Die Rückschlagsperre

Hat der Gerichtsvollzieher für den Gläubiger vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens pfänden können, wird diese Pfändung rückwirkend unwirksam, wenn die Pfändung **ein Monat** vor dem **Eingang des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens** oder nach diesem Antrag vorgenommen wurde und **später das Insolvenzverfahren eröffnet** wird. Die Rückschlagsperre soll zu einem Schutz für die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger durch Erhaltung der Masse führen, da die Rückschlagsperre das eigentlich erst ab Verfahrenseröffnung geltende Vollstreckungsverbot des § 89 InsO auf den Zeitraum des letzten Monats vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorverlagert. Voraussetzung ist jedoch immer, dass im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung der Gläubiger **nur eine Sicherung und noch keine Befriedigung** erlangt hat. Die Rückschlagsperre erfasst nur Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Insolvenzgläubiger; Aus- und Absonderungsberechtigte sowie Massegläubiger können dagegen aufgrund ihres dinglichen Rechts ungehindert von § 88 InsO vollstrecken²⁸⁾. Sie benötigen jedoch einen Titel gegen den Insolvenzverwalter, und §§ 166 ff. InsO ist zu beachten. § 88 InsO greift ein, wenn der Gläubiger die Sicherung durch einen Akt der Zwangsvollstreckung erlangt hat. Insbesondere werden mithin Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher an beweglichen Sachen sowie Arrestpfandrechte an Gegenständen des beweglichen Vermögens erfasst. Hat der Gerichtsvollzieher den gepfändeten Gegenstand bereits vor dem Eingreifen der Rückschlagsperre versteigert und den Erlös an den Gläubiger ausgezahlt, findet die Rückschlagsperre keine Anwendung²⁹⁾. Die Befriedigung tritt erst mit der Auszahlung des Versteigerungserlöses an den Gläubiger ein³⁰⁾. Wird Geld gepfändet, liegt eine Befriedigung erst mit der Ablieferung an den Gläubiger vor (vgl. § 815 Abs. 1 ZPO). Freiwillige Zahlungen des Schuldners zur Abwendung der Zwangsvollstreckung unterfallen hingegen nicht der Rückschlagsperre des § 88 InsO³¹⁾.

Liegt ein **Verbraucherinsolvenzverfahren** vor, beträgt die Frist der Rückschlagsperre nicht einen Monat, sondern **3 Monate**, wenn das Verbraucherinsolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet wird (§ 312 Abs. 1 Satz 3 InsO). Der Gerichtsvollzieher kann bereits durch das Aktenzeichen erkennen, ob es sich um ein „normales“ Insolvenzverfahren (= IN) oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren (= IK) handelt.

Strittig ist, ob die Rückschlagsperre dazu führt, dass die öffentlich-rechtliche Verstrickung automatisch fortfällt oder ob eine Aufhebung der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher notwendig ist. M. E. führt die Insolvenzverfahrenseröffnung nicht unmittelbar zu einer Entstrickung des durch den Gerichtsvollzieher gepfändeten Gegenstandes. Der Gerichtsvollzieher

²⁷⁾ MünchKomm/Brandes, § 93 Rdnr. 3.

²⁸⁾ Uhlenbruck, § 88 Rdnr. 3.

²⁹⁾ Vallender, ZIP 1997, 1993, 1995.

³⁰⁾ Zöller-Stöber, ZPO, 23. Aufl., § 819 Rdnr. 2; Uhlenbruck, § 88 Rdnr. 6.

³¹⁾ Uhlenbruck, § 88 Rdnr. 7; MünchKomm/Breuer, § 88 Rdnr. 15.

²⁴⁾ MünchKomm/Huber, § 257 Rdnr. 63.

²⁵⁾ MünchKomm/Huber, § 255 Rdnr. 38.

²⁶⁾ Die Vorschrift des § 93 InsO gilt auch für Partnerreedereien, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung – vgl. MünchKomm/Brandes, § 93 Rdnr. 3.

hat jedoch **von Amts wegen die Pfändung aufzuheben**³²⁾. M. E. muss nicht der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht angewiesen werden, die Pfändung aufzuheben. Vielmehr muss er dies von Amts wegen selber tun³³⁾.

Wenn das Insolvenzverfahren vorzeitig eingestellt wird, lebt die aufgehobene Pfändung nicht wieder auf³⁴⁾. Der Gerichtsvollzieher muss mithin, soweit ihm der Vollstreckungsantrag noch oder wieder vorliegt, neu pfänden.

6. Insolvenzanfechtung

Unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 130 ff. InsO) kann der Insolvenzverwalter (§ 129 Abs. 1 InsO) bzw. in der Verbraucherinsolvenz einer der Gläubiger des Gemeinschuldners (§ 313 Abs. 2 Satz 1 InsO) Rechtshandlungen des Schuldners, die dieser vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen hat und die die Insolvenzgläubiger benachteiligen, anfechten. Denkbar ist insoweit, dass eine freiwillige Zahlung des Schuldners an den Gerichtsvollzieher, die dieser an den Vollstreckungsgläubiger abgeführt hat, oder ein Versteigerungserlös, den der Gerichtsvollzieher an den Gläubiger ausgezahlt hat, angefochten wird und sodann vom Gläubiger an die Insolvenzmasse zurückzuzahlen ist. Der Insolvenzverwalter kann deshalb ein Interesse haben, vom Gerichtsvollzieher Auskünfte darüber zu erlangen, ob dieser in den letzten 3 Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Gelder an Gläubiger des Schuldners ausgezahlt hat. Der Gerichtsvollzieher dürfte zur kostenlosen Auskunft verpflichtet sein.

7. Die Zwangsvollstreckung nach erfolgreichem außergerichtlichen Schuldbereinigungsverfahren

Für das Verbraucherinsolvenzverfahren gelten zum Teil besondere Vorschriften. Das Verbraucherinsolvenzverfahren kann in Anspruch genommen werden von natürlichen Personen, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben oder wenn sie eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, ihre Vermögensverhältnisse aber überschaubar sind und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse nur, wenn der Schuldner im Zeitpunkt des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens weniger als 20 Gläubiger hat (§ 304 InsO). Zunächst muss das sog. außergerichtliche Schuldbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Ist dieses gescheitert, muss der Schuldner grundsätzlich das gerichtliche Schuldbereinigungsverfahren versuchen, bevor das vereinfachte Insolvenzverfahren durchgeführt werden kann. Nach Abschluss des vereinfachten Insolvenzverfahrens gelangt der Schuldner in die Wohlverhaltensperiode, an deren Ende die Restschuldbefreiung steht.

Der außergerichtliche Schuldbereinigungsplan (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) ist kein Vollstreckungstitel, sondern stellt nur einen materiell-rechtlichen Vergleich dar. Er ist zwar für die zustimmenden Gläubiger verbindlich (aber auch nur für sie), doch würde ein Verstoß gegen ihn materielles Recht betreffen. Der Schuldner müsste mithin Vollstreckungsgegenklage erheben, wenn ein Gläubiger aus einem bereits zuvor geschaffenen Titel eine höhere Forderung vollstreckt, als ihm nach dem außergerichtlichen Schuldbereinigungsplan zusteht. Der Gerichtsvollzieher könnte von sich aus dies nicht berücksichtigen.

Ein Gläubiger, der nicht im Gläubiger- und Forderungsverzeichnis sowie im außergerichtlichen Schuldbereinigungsplan aufgeführt ist, kann seine Forderung auch materiell-rechtlich in vollem Umfang geltend machen³⁵⁾.

8. Einzelzwangsvollstreckung nach einem festgestellten gerichtlichen Schuldbereinigungsplan

Anders als der außergerichtliche Schuldbereinigungsplan ist der gerichtliche Schuldbereinigungsplan ein Vollstreckungstitel, da er nach § 308 Abs. 1 Satz 2 InsO die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleichs hat. An die Stelle der Restschuldbefreiung tritt hier die vertragliche Schuldbereinigung. Selbst wenn der im gerichtlichen Schuldbereinigungsplan beteiligte Gläubiger bereits zuvor einen Vollstreckungstitel hatte, kann er jetzt aus diesem nicht mehr vollstrecken. Der Anspruch des Gläubigers hat im gerichtlichen Schuldbereinigungsplan eine neue Ausformung erhalten. Ein dennoch aus dem alten Titel gestellter Vollstreckungsauftrag ist vom Gerichtsvollzieher **nach § 775 Nr. 1 ZPO einzustellen**, da der gerichtliche Insolvenzbeschluss, der die Annahme des Plans durch alle Gläubiger feststellt, als vollstreckungshindernde Entscheidung im Sinne des § 775 Nr. 1 ZPO anzusehen ist. Da nach neuem Recht die Durchführung des gerichtlichen Schuldbereinigungsverfahrens in das Ermessen des Gerichts gestellt ist (§ 306 Abs. 1 Satz 2 InsO), wird es nur noch selten durchgeführt.

Beantragt ein nicht am gerichtlichen Schuldbereinigungsplan beteiligter Gläubiger die Zwangsvollstreckung (er wurde z. B. vom Schuldner übersehen und der Gläubiger selber hatte vom Schuldbereinigungsverfahren keine Kenntnis erlangt), kann dieser die Einzelzwangsvollstreckung betreiben. Gemäß § 308 Abs. 3 Satz 1 InsO hat er nämlich seine Forderung gegen den Schuldner auch nach Annahme des Schuldbereinigungsplans in vollem Umfang behalten³⁶⁾. Hier gilt mithin anderes als nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bzw. des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

9. Die Zwangsvollstreckung während der Wohlverhaltensperiode

Die Verbraucherinsolvenz wird in der Regel betrieben, um die Restschuldbefreiung zu erlangen. Es kann jedoch jede natürliche Person die Restschuldbefreiung in Anspruch nehmen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren gliedert sich wie folgt: Nachdem der Schuldner das außergerichtliche Schuldbereinigungsverfahren und – ggf. – das gerichtliche Schuldbereinigungsverfahren durchlaufen hat, das vereinfachte Insolvenzverfahren abgeschlossen ist, gelangt der Schuldner mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Ankündigung der Restschuldbefreiung in die Wohlverhaltensperiode. Am Ende der nach neuem Recht sechsjährigen Wohlverhaltensperiode, die mit der Eröffnung des Verfahrens beginnt, ist vom Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung durch Beschluss festzustellen. In der Wohlverhaltensperiode hat der Schuldner seine Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder seine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit an einen Treuhänder abgetreten und erhält von diesem lediglich das Existenzminimum. Befindet sich der Gemeinschuldner in der Wohlverhaltensperiode, muss der Gerichtsvollzieher Besonderheiten beachten:

Zwangsvollstreckungen für Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind nach § 294 Abs. 1 InsO **unzulässig**. Dies betrifft nicht nur das treuhänderisch verwaltete

³²⁾ So auch Uhlenbruck, § 88 Rdnr. 11; Vallender, ZIP 1997, 1993, 1994; MünchKomm/Breuer, § 88 Rdnr. 22.

³³⁾ Uhlenbruck, § 88 Rdnr. 11.

³⁴⁾ Uhlenbruck, § 88 Rdnr. 14; Vallender, ZIP, 1997, 1993, 1995.

³⁵⁾ Vallender, ZIP 2000, 1288.

³⁶⁾ MünchKomm/Ott, § 308 Rdnr. 12; Vallender, ZIP 2000, 1288.

Sondervermögen, sondern auch das sonstige Vermögen, zu dem insbesondere der Neuerwerb des Schuldners zählt³⁷⁾. Ob Insolvenzgläubiger ihre Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet haben oder nicht, ist unerheblich³⁸⁾. Der Schuldner darf auch keine freiwilligen Zahlungen an den Gerichtsvollzieher erbringen, die dieser zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger abführt. Nach § 295 Abs. 1 Nr. 4 InsO darf der Schuldner nämlich keinem Insolvenzgläubiger einen Sonderverteil verschaffen; jedes Abkommen des Schuldners mit einzelnen Insolvenzgläubigern ist nichtig (§ 294 Abs. 2 InsO).

Das Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO ist vom Gerichtsvollzieher **von Amts wegen** zu beachten³⁹⁾. Er führt die Wirkungen des § 89 InsO fort. Die Vollstreckungssperre des § 294 Abs. 1 InsO beginnt somit mit dem Tag der Beendigung des Insolvenzverfahrens und endet mit rechtskräftiger Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung⁴⁰⁾.

Gläubiger, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung erworben haben – sog. **Neugläubiger** – sind von dem Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO **nicht betroffen**. Der Gerichtsvollzieher darf und muss mithin für sie in das freie, nicht von dem Treuhänder verwaltete Vermögen, vollstrecken. In der Regel dürfte hier eine Vollstreckung fruchtlos verlaufen, da im Rahmen des Insolvenzverfahrens das vorhandene Vermögen durch den Insolvenzverwalter verwertet worden ist und während der Wohlverhaltensperiode der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners an den Treuhänder abgetreten ist. Zu beachten ist jedoch, dass Schenkungen und Gewinne (z. B. Lottogewinne) ins freie Vermögen des Schuldners fallen. Auch Erbschaften fallen nur zur Hälfte an den Treuhänder, zur Hälfte darf der Gemeinschuldner sie selber behalten (§ 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Zudem erhält der Schuldner, je länger die Wohlverhaltensperiode dauert, mehr als den unpfändbaren Lohnanteil. Der Gesetzgeber will durch diese Regelung in § 292 Abs. 1 Satz 4 InsO einen Anreiz für den Schuldner zur Erwerbszielung schaffen. Eine Vollstreckung für Neugläubiger kann daher auch erfolgreich sein.

Befindet sich der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode, muss mithin der **Gerichtsvollzieher überprüfen**, ob ein an ihn gestellter Vollstreckungsauftrag von einem **Altgläubiger** oder von einem **Neugläubiger** gestellt wird. Nur für den Neugläubiger kommt ein Vollstreckungsversuch in Betracht. Da nicht entscheidend ist, wann der Titel geschaffen worden ist, muss der Gerichtsvollzieher insoweit überprüfen, wann die dem Titel zugrunde liegende materiell-rechtliche Forderung entstanden ist. Nur dann, wenn diese Forderung aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens stammt, kommt eine Vollstreckung in Betracht.

Das Recht der Einzelzwangsvollstreckung lebt für die Gläubiger wieder auf, wenn die Restschuldbefreiung wegen einer Obliegenheitsverletzung rechtskräftig versagt wird⁴¹⁾.

10. Die Restschuldbefreiung

Ist die Wohlverhaltensperiode verstrichen, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Insolvenzgericht gemäß § 300 InsO durch Beschluss die Erteilung der Restschuldbefreiung

³⁷⁾ Uhlenbruck/Vallender, § 294 Rdnr. 4; MünchKomm/Ehricke, § 294 Rdnr. 9.

³⁸⁾ Vallender, ZIP 2000, 1288, 1290; MünchKomm/Ehricke, § 294 Rdnr. 5.

³⁹⁾ Uhlenbruck/Vallender, § 294 Rdnr. 13; MünchKomm/Ehricke, § 294 Rdnr. 16.

⁴⁰⁾ Uhlenbruck/Vallender, § 294 Rdnr. 11, 12.

⁴¹⁾ Vallender, ZIP 97, 2000.

aussprechen. Dies hat zur Folge, dass der Schuldner von allen nicht erfüllten Forderungen der Insolvenzgläubiger befreit wird (§ 286 InsO). Rechtstechnisch erlöschen zwar nicht die Schulden, sie werden jedoch zu unvollkommenen Verbindlichkeiten; d. h. ihre Erfüllung kann nicht mehr erzwungen werden (vgl. § 301 Abs. 3 InsO).

Wichtig ist, dass sich die **Wirkung der Restschuldbefreiung nur auf die Insolvenzgläubiger** bezieht. Insolvenzgläubiger sind nur die persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (§ 38 InsO); **nicht betroffen sind mithin Neugläubiger**⁴²⁾. Auch die Altgläubiger, die ihre Forderung im Insolvenzverfahren nicht angemeldet haben, werden von der Wirkung der Restschuldbefreiung erfasst⁴³⁾. Anders als §§ 21 Abs. 2 Nr. 3, 89, 294 InsO beinhaltet **§ 301 InsO kein Vollstreckungsverbot**. Lediglich **materiell-rechtlich** ist eine Vollstreckung für die Altgläubiger nicht mehr möglich, da ihre Forderung zu einer unvollkommenen Verbindlichkeit geworden ist. Wie sich dies in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht auswirkt, ist umstritten. Beantragt der Altgläubiger die Zwangsvollstreckung aus dem Ursprungstitel⁴⁴⁾, hat m. E. der Gerichtsvollzieher nach **§ 775 Nr. 1 ZPO** die Zwangsvollstreckung **einzustellen**⁴⁵⁾. Nach anderer Ansicht darf der Gerichtsvollzieher nicht einstellen, sondern der Schuldner kann nur im Rahmen der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO den Einwand des § 301 InsO geltend machen⁴⁶⁾. Der Beschluss über die Restschuldbefreiung dürfte jedoch als Entscheidung anzusehen sein, aus der sich ergibt, dass die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt worden ist. Zwar sind diese Wirkungen bezüglich des Ursprungstitels nicht ausdrücklich im Restschuldbefreiungsbeschluss ausgesprochen, doch ergibt sich dies mit ausreichender Deutlichkeit auch für den Gerichtsvollzieher aus § 301 InsO. Der Gerichtsvollzieher ist zwar gezwungen, zwischen Altgläubiger und Neugläubiger zu unterscheiden, doch muss er diese Unterscheidung auch bei dem unstreitig von ihm zu beachtenden Vollstreckungsverbot des § 294 InsO bei der Vollstreckung während der Wohlverhaltensperiode beachten. Der Gerichtsvollzieher lehnt deshalb nach § 775 Nr. 1 ZPO einen Vollstreckungsantrag eines Insolvenzgläubigers ab.

Hatte der Altgläubiger keinen Ursprungstitel, käme als Vollstreckungstitel die vollstreckbare Ausfertigung der Eintragung in die Insolvenztabelle in Betracht. Der vollstreckbare Auszug aus der Insolvenztabelle ist Vollstreckungstitel (§ 201 Abs. 2 Satz 1 InsO, § 68 Nr. 35 GVGA). Da infolge der durch das Insolvenzgericht erteilten Restschuldbefreiung ein Nachforderungsrecht des Gläubigers nicht entstehen kann, darf m. E. das Insolvenzgericht an den Insolvenzgläubiger keine vollstreckbare Ausfertigung der Eintragung in die Tabelle erteilen⁴⁷⁾. Sollte – entgegen der hier vertretenen Ansicht oder irrtümlich – dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle trotz Restschuldbefreiung erteilt

⁴²⁾ Siehe oben zur Definition der Alt- und Neugläubiger.

⁴³⁾ Uhlenbruck/Vallender, § 301 Rdnr. 3; Zimmermann, Insolvenzrecht, 4. Aufl., Seite 135.

⁴⁴⁾ Der Gläubiger hat seine Forderung im Insolvenzverfahren nicht angemeldet oder er hat seine Forderung angemeldet, jedoch hat der Insolvenzverwalter/Treuhänder oder Schuldner der Anmeldung widersprochen und der Widerspruch wurde während des Insolvenzverfahrens nicht beseitigt.

⁴⁵⁾ So auch Arnold, DGVZ 1996, 65, 70; Uhlenbruck/Vallender, § 301 Rdnr. 34; Vallender ZIP 2000, 1290.

⁴⁶⁾ MünchKomm/Stephan, § 301 Rdnr. 20.

⁴⁷⁾ So auch Uhlenbruck/Vallender, § 301 Rdnr. 33; Arnold, DGVZ 96, 70; a. A.: MünchKomm/Stephan, § 301 Rdnr. 21; Zimmermann, Seite 134.

worden sein, und beauftragt der Altgläubiger sodann den Gerichtsvollzieher, sollte auch hier der Gerichtsvollzieher ermächtigt sein, gemäß § 775 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung einzustellen. Jedenfalls kann der Schuldner Vollstreckungsgegenklage nach § 767 erheben⁴⁸⁾.

Auch die Altgläubiger, die ihre Forderung im Insolvenzverfahren nicht angemeldet haben, können nach der ausgesprochenen Restschuldbefreiung nicht mehr vollstrecken (vgl. § 301 Abs. 1 Satz 2 InsO). Dies gilt auch für die Gläubiger, die unverschuldet ihre Forderung nicht angemeldet haben⁴⁹⁾. Auch der Gläubiger, der eine Unterhaltsforderung aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens besitzt, wird von der Restschuldbefreiung erfasst; er kann hieraus nicht mehr vollstrecken. Anderes gilt für die Unterhaltsansprüche für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Auch Steuerforderungen werden von der Restschuldbefreiung erfasst.

Es gibt jedoch auch Altgläubiger, die von der ausgesprochenen Restschuldbefreiung nicht betroffen sind; sie kön-

⁴⁸⁾ Zu § 767 ZPO: MünchKomm/Stephan, § 301 Rdnr. 21; Zimmermann, Seite 134.

⁴⁹⁾ MünchKomm/Stephan, § 301 Rdnr. 10.

nen mithin aus ihrer Forderung noch vollstrecken. Gemäß § 302 InsO handelt es sich dabei um Gläubiger, die vollstrecken aus:

- Verbindlichkeiten des Schuldners **aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung**, sofern der Gläubiger die Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes zur Insolvenztabelle angemeldet hatte,
- **Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder** und ähnliche Geldzahlungsverpflichtungen des Schuldners,
- Verbindlichkeiten aus **zinslosen Darlehen**, die dem Schuldner **zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens** gewährt wurden.

Trotz ausgesprochener Restschuldbefreiung können zudem folgende Gläubiger die Einzelzwangsvollstreckung betreiben:

- Neugläubiger; mithin diejenigen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung gegen den Gemeinschuldner erlangt haben,
- Massegläubiger
- Aussonderungsberechtigte
- Absonderungsberechtigte.

Zur Frage der Auslandszustellung durch den Gerichtsvollzieher – ablehnende Stellungnahme zu Möller, NJW 2003, 1571

Von Justizoberamtsrat i. R. Anton Hornung, Meppen

In seinem Beitrag vertritt *Möller* die Auffassung, seit dem Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes¹⁾ könne der Gerichtsvollzieher auf Antrag auch eine Zustellung im Ausland bewirken, allerdings beschränkt auf die Zustellungsform durch Einschreiben mit Rückschein gemäß § 183 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 ZPO n. F. Die Begründung vermag nicht zu überzeugen. Das Ergebnis widerspricht dem Willen des Gesetzgebers und dem gesetzten Recht. Verdienstvoll bleibt die ausführliche Erörterung. Bislang ist das Problem gar nicht oder nur kurz ergebnisorientiert angesprochen worden²⁾.

I. Aufgabenstellung des Gerichtsvollziehers

Dem Gerichtsvollzieher obliegen die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen (§ 192 Abs. 1 ZPO). Zustellungen auf Betreiben der Parteien finden nur statt, soweit solche zugelassen oder vorgeschrieben sind (§ 191 Abs. 1 ZPO). Zulassung oder Notwendigkeit für die Zustellung auf Betreiben der Parteien besteht insbesondere für die Zustellung von³⁾

- Willenserklärungen nach § 132 BGB
- Vollstreckungsbescheiden, wenn der Antragsteller die Übergabe an sich beantragt hat (§ 699 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO; § 46 a Abs. 1 ArbGG)

¹⁾ Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen in gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG) v. 25. 6. 2001 (BGBl. I 1206), in Kraft getreten am 1. 7. 2002.

²⁾ Vgl. *Heß* NJW 2002, 2417, 2421 ff. (III); *Hornung*, Rpfleger 2002, 493, 499, 502 (B V und C); *Stadler*, IPRax 2002, 471; *Coenen*, DGVZ 2002, 5; *Zöller*, ZPO, 23. Aufl. 2002, § 183 Rdnr. 40 ff. (*Geimer*) und § 191 Rdnr. 3 (*Stöber*).

³⁾ Dazu Begründung zum ZustRG unter B Art. 1 Nr. 1 zu § 191 ZPO, BT-Drucks. 14/4554, S. 25; *Zöller/Stöber*, ZPO, § 191 Rdn. 1.

- nicht bereits (anderweit) zugestellten Urteilen und sonstigen Vollstreckungstiteln (z. B. gerichtliche Vergleiche, vollstreckbare Notarurkunden) sowie Urkunden zur Einleitung der Zwangsvollstreckung (§§ 750, 751 Abs. 2, §§ 756, 795 ZPO)
- Urteilen und anderen Vollstreckungstiteln zusammen mit der Vollstreckungsklausel, um die Wartezeit für den Beginn der Sicherungsvollstreckung in Gang zu setzen (§ 750 Abs. 3 i. V. m. § 720 a ZPO)
- Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (§ 829 Abs. 2, § 835 Abs. 3, §§ 846, 857 Abs. 1, § 858 Abs. 3 ZPO)
- Verzichten der Gläubiger auf die Rechte aus Pfändung und Überweisung (§ 843 ZPO)
- Pfändungsbenachrichtigungen/Vorpfändungen (§ 845 ZPO)
- Arresten und einstweiligen Verfügungen, wenn sie durch Beschluss angeordnet sind (§ 922 Abs. 2, § 936 ZPO).

II. Grundlagen für die Ausführung der Parteizustellung

Die Gesetzesregelung zur Parteizustellung schafft eindeutige Verhältnisse, die eine Auslegungsdiskussion überflüssig erscheinen lassen:

1. Die Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen (§§ 166 ff. ZPO) finden entsprechende Anwendung, **soweit sich nicht aus den §§ 192 bis 194 ZPO Abweichungen ergeben** (§ 191 ZPO).

2. Die wesentlichste Abweichung geht aus § 192 Abs. 1 ZPO hervor, wonach die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen **durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 193 und 194** erfolgen. Wenn das Gesetz eine Maßgabe verordnet, hat sich der Angesprochene, hier der Gerichtsvoll-

zieher, danach zu richten. Das bedeutet: Die Ausführung der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist **nur** auf den vorgezeichneten Wegen möglich und zulässig. Der Gerichtsvollzieher kann **persönlich zustellen** (§ 193 ZPO) oder die **Post** mit der Zustellung **beauftragen** (§ 194 ZPO). Eine Anwendung des § 175 ZPO ist bei der Zustellung auf Betreiben der Parteien ausgeschlossen⁴⁾, sodass der Gerichtsvollzieher die (Inlands-)Zustellung nicht in der vereinfachten Form durch Einschreiben mit Rückschein ausführen kann und darf. *Möller* will in diesem Punkt der Begründung zum ZustRG keine Relevanz zumessen, obwohl sie in Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich klarstellt, dass neben der Zustellung gegen Empfangsbescheinigung auch die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein nicht möglich sein soll. Ein praktisches Bedürfnis für diese Art der Zustellung sei nicht ersichtlich⁵⁾. Andererseits bezieht sich *Möller* für seine Meinung auf das in der allgemeinen Begründung verlautbarte Anliegen des ZustRG, Zustellungen generell zu vereinfachen und zu erleichtern⁶⁾. Indes kann die Begründung nur als Ganzes gelesen werden. Einzelne Stellen quasi gegeneinander auszuspielen, erscheint problematisch. Der häufig angeführte Beschleunigungseffekt greift nicht, weil Erledigungswege und Erledigungsdauer der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein im Verhältnis zur förmlichen Zustellung praktisch keine Unterschiede aufweisen.

3. Die Beschränkung auf zwei Zustellungsarten besitzt einen sinnvollen Hintergrund. Die persönliche Zustellung und die Postzustellung bieten die höchstmögliche Sicherheit. Der Erfolg der Zustellung ist in jedem Fall gewährleistet, auch wenn der Empfänger nicht angetroffen wird oder die Annahme unberechtigt verweigert (§ 191 Abs. 1 i.V.m. §§ 178 bis 181 ZPO). Zudem erhält die Partei eine Zustellungsurkunde, die eine öffentliche Urkunde i. S. v. § 415 Abs. 1, § 418 ZPO darstellt (§ 191 Abs. 1 i.V.m. § 182 Abs. 1 Satz 2 ZPO), und zwar auch dann, wenn die Urkunde von einem mit der Ausführung der Zustellung beauftragten Mitarbeiter der Post errichtet wird⁷⁾.

Der garantierte Zustellungserfolg besitzt besondere Bedeutung für die Fälle, in denen eine Zustellung auf Betreiben der Parteien zugelassen oder vorgeschrieben ist (vgl. die Auflistung unter I). Mit der Zustellung verfolgt die Partei den Zweck, rechtzeitig Fristen in Gang zu setzen oder einzuhalten oder die Voraussetzungen für einen möglichst schnellen Vollstreckungszugriff zu schaffen.

Die (vereinfachte) Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein (§ 175 ZPO) ist mit einem Risiko behaftet. Die Zustellung scheitert endgültig, wenn der Adressat oder Ersatzempfänger nicht angetroffen wird oder die Annahme verweigert. Eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten und letztlich durch Niederlegung (§§ 180, 181 ZPO) kommt nicht in Betracht, vielmehr gelangt die Sendung als unzustellbar zurück⁸⁾. Sofern überhaupt noch sinnvoll, müßte die Zustellung im Wege der förmlichen Zustellung mit der Folge wiederholt werden, dass zusätzliche Kosten und der Partei Nachteile entstehen können, z. B. infolge der Zeitverzögerung durch Fristversäumnis oder wegen verspäteten Zugriffs durch Ausfall in der Zwangsvollstreckung. Die rückwirkende Frist-

wahrung gemäß § 167 ZPO könnte nur teilweise weiterhelfen. Die Zulassung der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein würde weder den Interessen der Partei dienlich noch für das Land und den Gerichtsvollzieher problemlos sein. Im Schadensfall würde zwangsläufig die Frage der Ersatz- und Regresshaftung aufkommen. Aus gutem Grund erfolgt daher die Ausführung der Zustellung im Parteibetrieb ausschließlich durch förmliche Zustellung mit Zustellungsurkunde. Dem Gerichtsvollzieher ist nicht gestattet, einen anderen Zustellungs- weg zu beschreiten.

III. Auslandszustellung

Bereits aus dem Vorausgesagten ergibt sich, dass die Zulässigkeit einer Auslandszustellung durch den Gerichtsvollzieher äußerst fragwürdig erscheint. Wenn schon im Inland die vereinfachte Zustellung im Wege des Einschreibens mit Rückschein nicht in Betracht kommt, läßt sich eine Zuständigkeit für die Auslandszustellung kaum begründen. Ungeachtet der jetzt möglichen Direktzustellung durch die Post (§ 183 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 ZPO) sind die Rechtsgrundlagen zersplittert und unübersichtlich. Die Rechtsanwendung ist schwierig⁹⁾.

Das beweisen bereits die o. a. Gesetzesbestimmungen, wonach eine Zustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein nur erfolgt, soweit auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen. Auch die unberührt bleibenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates v. 29. 5. 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den EU-Mitgliedstaaten¹⁰⁾ (mit Ausnahme von Dänemark) sind nicht gerade ein Musterbeispiel für Übersichtlichkeit. Denn die Ausführung erfordert die Beachtung der Bedingungen des jeweiligen Empfangsmitgliedstaates (Art. 14 EGZustVO¹¹⁾). Mit Recht beklagt *Möller*, dass § 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO keine ausdrückliche Aussage darüber trifft, wer die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein zu veranlassen hat.

1. Die Neufassung von § 183 Abs. 1 ZPO stellt drei Verfahrenswege für eine Auslandszustellung zur Verfügung. Im Rahmen der Zustellung von Amts wegen ordnet der Vorsitzende des Prozessgerichts in richterlicher Unabhängigkeit die Auslandszustellung an¹²⁾. Dabei entscheidet er auch über die Art der Zustellung: Einschreiben mit Rückschein gemäß Nr. 1 oder Ersuchen nach Nr. 2 oder Nr. 3.

Bei der Zustellung auf Betreiben der Parteien liegt die Entscheidung über die Zustellungsform bei der Partei. Wird der Weg des Ersuchens gewählt, ist ein Antrag an den Vorsitzenden des Prozessgerichts erforderlich¹³⁾. Dieser prüft die Voraussetzungen und veranlasst die Ausführung durch die Justizverwaltung (vgl. ZRHO¹⁴⁾). Die Erledigungsdauer solcher

⁹⁾ *Heß*, NJW 2002, 2412, 2421 (III); *Stadler*, IPRax 2002, 471, 477 (IV).

¹⁰⁾ ABl. EG Nr. L 160 S. 37. Vgl. auch *Kuntze-Kaufhold/Beichel-Benetti*, Verjährungsrechtliche Auswirkungen durch das Europäische Zustellungsrecht, NJW 2003, 1998, und dazu den Leserbrief von *Peters*, NJW 2003 Heft 36 Umschlagseiten XVI und XVIII. Die Autoren befassen sich mit der Problematik des § 167 ZPO (Rückwirkung der Zustellung) bei Auslandszustellungen und betonen aus unterschiedlicher Sicht das große Fehlerrisiko und die Gefahr der Amtshaftung.

¹¹⁾ Vgl. Arbeitshilfen NJW 2002, 2451: Modifikationen der Zustellungsverordnung (EG) Nr. 1348/00 durch die Mitgliedstaaten.

¹²⁾ *Zöller/Geimer*, ZPO, § 183 Rdnr. 47.

¹³⁾ *Zöller/Stöber*, ZPO, § 191 Rdnr. 4.

¹⁴⁾ Rechtshilfeordnung in Zivilsachen (ZRHO) i. d. F. von 1976 mit Ergänzungen, zuletzt von Oktober 2002.

⁴⁾ So auch *Zöller/Stöber*, ZPO, § 191 Rdnr. 3.

⁵⁾ Begründung (Fn. 3) zu § 192, S. 25 re. Spalte oben.

⁶⁾ Begründung (Fn. 3) unter A (Allgemeines) zu II Nr. 1, S. 13; vgl. auch Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 14/5564, S. 19.

⁷⁾ Begründung (Fn. 3) zu § 182 Abs. 1, S. 22 re. Spalte; früher ausdrücklich § 195 Abs. 2 S. 3 ZPO a. F.

⁸⁾ Begründung (Fn. 3) zu § 175, S. 19 re. Spalte.

Rechtshilfeersuchen ist häufig beträchtlich, sodass die deutlich schnellere Zustellung per Einschreiben mit Rückschein nahe liegt. Sofern das Risiko in Kauf genommen werden kann oder konkrete Zweifel am Erfolg nicht bestehen, wird die Partei sich für diese Zustellungsform entscheiden, zudem sie auch kostengünstiger ist. Offen bleibt die Frage, wer die Zulässigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit (Bedingungen) prüft und die Ausführung veranlasst. Angesichts der Komplexität und Zersplitterung der Rechtsgrundlagen lässt sich m. E. die Regelungslücke nur nach dem Vorbild der Amtszustellung schließen. Daher ist von einer gerichtlichen Zuständigkeit auszugehen.

2. Nach § 183 Abs. 3 ZPO bleiben die Vorschriften der EGZustVO über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten unberührt. Art. 2 der EGZustVO sieht „Übermittlungsstellen“ vor. Sie sind zuständig für die Übermittlung der Schriftstücke, die in einem anderen Mitgliedsstaat zuzustellen sind. Als deutsche Übermittlungsstelle für Zustellungen im Ausland sind gemäß § 4 Abs. 1 ZustDG¹⁵⁾ zuständig

- für **gerichtliche Schriftstücke** das die Zustellung betreibende **Gericht** und
- für **außergerichtliche Schriftstücke** das **Amtsgericht**, wobei die örtliche Zuständigkeit näher beschrieben wird. Anknüpfungspunkte sind der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt bzw. Sitz der die Zustellung betreibenden (juristischen) Person; bei notariellen Urkunden auch der Amtssitz des Notars.

Nach Möllers Ansicht gilt die Zuständigkeitsbestimmung der Amtsgerichte nur für das Übermittlungsverfahren nach Art. 4 EGZustVO, der den unmittelbaren Verkehr zwischen Übermittlungs- und Empfangsstellen zum Zwecke der Zustellung vorsieht, nicht aber für die Zustellung unmittelbar durch die Post nach Art. 14 EGZustVO. Diese Auffassung findet weder in der EGZustVO noch in dem ZustDG eine Stütze. Die Systematik und die Gliederung der EGZustVO zeigen das Gegenteil. Den Übermittlungsstellen obliegt nicht nur die Übermittlung von gerichtlichen Schriftstücken an die Empfangsstellen im Ausland (Art. 4 bis 11 EGZustVO). Sie haben ferner die Aufgabe, Schriftstücke unmittelbar durch die Post im Ausland zustellen zu lassen (Art. 14 EGZustVO). Dies verdeutlicht

¹⁵⁾ Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (EG-Zustellungsdurchführungsgesetz – ZustDG) v. 9. 7. 2001 (BGBl. I 1536).

¹⁶⁾ Vgl. Fn. 11.

auch die Abschnittsüberschrift: Andere Arten der Übermittlung und Zustellung. Durch die Möglichkeit der Direktzustellung entfällt die Einschaltung der (ausländischen) Empfangsstelle. Für außergerichtliche Schriftstücke gilt Entsprechendes (Art. 16 EGZustVO). Das Gesuch der die Zustellung betreibenden Partei ist daher an das *Amtsgericht* als Übermittlungsstelle zu richten, und zwar mit dem Antrag, die (Auslands-)Zustellung des Schriftstücks durch Einschreiben mit Rückschein zu veranlassen. Das Amtsgericht hat dabei die Bedingungen der Direktzustellung (§ 183 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 ZPO) zu beachten, die sich aus den Erklärungen der Mitgliedsstaaten (Art. 14 Abs. 2 EGZustVO) ergeben¹⁶⁾. Der Rechtsausschuss, auf dessen Empfehlung § 183 Abs. 3 ZPO in das ZustRG eingefügt wurde, stellt die Prüfungspflicht des Gerichts ausdrücklich fest¹⁷⁾.

Ergebnis: Eine Auslandszustellung durch den Gerichtsvollzieher ist nicht zulässig. Sofern eine Auslandszustellung auf Betreiben der Partei durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen soll, ist ein entsprechendes Gesuch an das örtlich zuständige Amtsgericht zu richten, das die Voraussetzungen prüft und die Ausführung veranlasst.

IV. Zustellung an Schuldner im Ausland durch Aufgabe zur Post gemäß § 829 Abs. 2 Satz 4 ZPO

Um Missverständnissen vorzubeugen und Unsicherheiten auszuschließen, ist in diesem Zusammenhang nachfolgende Anmerkung angebracht: Das im Abschnitt III dieses Beitrags gefundene Ergebnis erfasst nicht die Zustellung eines Pfändungsbeschlusses (resp. Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) an den im Ausland wohnenden Schuldner durch Aufgabe zur Post gemäß § 829 Abs. 2 Satz 4 i. V.m. §§ 184, 193 Abs. 1 Satz 2 ZPO (dazu auch § 173 Nr. 3 Satz 2 GVGA). Denn nach der einhelligen Meinung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung¹⁸⁾ und in der Literatur¹⁹⁾ stellt die Zustellung durch Aufgabe zur Post keinen Fall der Auslandszustellung, sondern eine fingierte Form der **Zustellung im Inland** dar. Die bisherige Praxis, insbesondere der in Grenznähe arbeitenden Gerichtsvollzieher bleibt daher vom hier behandelten Thema gänzlich unberührt und ist unverändert rechtens.

¹⁷⁾ Bericht des Rechtsausschusses unter III Nr. 2 zu § 183 Abs. 3 ZPO, BT-Drucks. 14/5564, S. 20 re. Spalte und S. 21 l. Spalte.

¹⁸⁾ BVerfG NJW 1997, 1772; BGHZ 98, 263 = JR 1987, 160 m. Anm. Schlosser = MDR 1987, 228 = NJW 1987, 592 = Rpfleger 1987, 26; BGH MDR 1992, 515 = NJW 1992, 1701 = VersR 1992, 853; BGH NJW 1999, 1187 = Rpfleger 1999, 134.

¹⁹⁾ U. a. Zöller/Stöber, ZPO, § 184 Rdnr. 8.

RECHTSPRECHUNG

§ 49 BBesG; § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV

Die Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher in den neuen Bundesländern ist nicht nach der 2. Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen zu kürzen.

**BVerwG, Urteil v. 3. 7. 2003
– BVerwG 2 C 15.02 VG 8 A 10/00 MD –**

Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet. Die dem Kläger zustehende Vollstreckungsvergütung wird nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1

der 2. Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (2. Besoldungs-Übergangsverordnung – 2. BesÜV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Art. 10 des 6. Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), gekürzt.

§ 2 Abs. 1 der 2. BesÜV bestimmt, dass sich die Dienstbezüge für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, auf einen – im Zeitraum 1998 bis 2000 zwischen 85 und 87 liegenden – Vomhundertsatz der für das bisherige Bundesgebiet

jeweils geltenden Dienstbezüge belaufen. Bereits aufgrund seines Wortlauts ist § 2 Abs. 1 Satz 2 2. BesÜV nicht auf die Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher anwendbar.

Die Vollstreckungsvergütung gehört zwar zu den Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5, § 49 BBesG). Sie stellt jedoch keine „für das bisherige Bundesgebiet jeweils geltenden Dienstbezüge“ dar, wie die Bemessungsvorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV dies voraussetzt. Eine für das bisherige Bundesgebiet geltende Vollstreckungsvergütung gibt es nicht. Nach der seit ihrem Erlass in unveränderter Fassung geltenden Vorschrift des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung – VollstrVergV) vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), nunmehr geltend i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8), erhalten die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte) als Vergütung einen Anteil an den vereinnahmten Gebühren, der im gesamten Bundesgebiet 15 v. H. der tatsächlich erzielten Gebühreneinnahmen beträgt (vgl. § 1 Abs. 2 VollstrVergV). Diese Bemessungsgrundlage ist eine variable Größe. Mit der Vollstreckungsvergütung partizipiert der Gerichtsvollzieher an den Einnahmen, die er aufgrund eigener Anstrengungen dem Staat verschafft hat. Die Höhe der Vergütung ist von dem wirtschaftlichen Erfolg seiner Tätigkeit abhängig. Dieser „Erfolg“ hängt von zahlreichen Faktoren wie der gesetzlich festgesetzten Höhe der Gebühren, der Anzahl und der Art der Aufträge, der Zahlungsfähigkeit der Vollstreckungsschuldner und dem Einsatz des Gerichtsvollziehers ab. Die Vollstreckungsvergütung ist deshalb eine „Anspornvergütung“, die den Gerichtsvollziehern von jeher die Möglichkeit eröffnet hat, durch Tüchtigkeit und rationelles Wirtschaften ein wesentlich über ihren festen Dienstbezügen liegendes Einkommen zu erzielen (vgl. Urteil vom 25. Oktober 1972 – BVerwG 6 C 25.70 – BVerwGE 41, 95 <98>).

Die von den individuellen Verhältnissen abhängige Vollstreckungsvergütung gehört nicht zu den Dienstbezügen, die für das bisherige Bundesgebiet jeweils gelten. Diese Regelung erfasst nicht sämtliche Bezüge, die als Besoldung auch in den neuen Bundesländern gezahlt werden. § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV normiert kein allgemeines Prinzip der Besoldungsabsenkung. Vielmehr beschränkt sich die Kürzungsregelung auf solche Besoldungsbestandteile, die der Höhe nach bestimmt und in dieser Höhe prinzipiell einheitlich für das bisherige Bundesgebiet festgesetzt sind. Nur diese Bezüge können allgemein und ohne Rücksicht auf die Verhältnisse im Einzelfall prozentual verringert werden.

Eine Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV auf die Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher wäre auch vom Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht mehr gedeckt. Sie schreibt die Ermäßigung der Dienstbezüge der in den neuen Bundesländern tätigen Beamten wegen der dort unterschiedlichen allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor (BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2003 – 2 BvL 3/00 – <zur Veröffentlichung vorgesehen> Urteil vom 25. April 1996 – BVerwG 2 C 27.95 – BVerwGE 101, 116 <121 ff.>).

Diesen besonderen Verhältnissen ist bei der Besoldung der Gerichtsvollzieher bereits durch die Absenkung der Vollstreckungsgebühren durch § 1 der Verordnung zur Anpassung der für die Kostengesetze in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Ermäßigungssätze (Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung – KostGermAV) vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) Rechnung getragen. Nach § 1 dieser Verordnung sind die Vollstreckungsgebühren um 10 % ermäßigt, sodass schon aus diesem Grunde die Gebühren der Gerichtsvollzieher in den neuen Bundesländern reduziert sind.

Eine weitere Absenkung wäre auch mit dem Anliegen einer Anspornvergütung schwerlich vereinbar.

§ 49 Abs. 3 BBesG; §§ 2, 3 GVentschV

1. Es entspricht dem Leitbild des Gerichtsvollziehers, während der gesetzlich festgelegten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit primär Aufgaben zu erfüllen, die im Rahmen der ihm eigentlich obliegenden hoheitlichen Aufgabenstellung liegen, und delegierbare Büroarbeiten auch tatsächlich auf eine Bürohilfskraft zu übertragen.

2. Maßgeblich für den als „entstanden“ abzugelenden notwendigen durchschnittlichen Personalkostenaufwand sind die Personalkosten, die bei pauschalierender und typisierender Betrachtung für ein ordnungsgemäß arbeitendes Gerichtsvollzieherbüro – auch unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – objektiv erforderlich sind (a. A. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. 12. 1995, Az. 4 S 93/93).

**Bayer. VGH, Beschl. v. 5. 9. 2003*)
– 3 B 02.2263-66 –**

Aus den Gründen:

Der Senat kann den Berufungen der Kläger gemäß § 130 a VwGO – unter Zurückweisung der Anschlussberufungen des Beklagten – durch Beschluss stattgeben, weil er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der Schriftsatz des Beklagten vom 4. August 2003 samt Anlagen enthält keine wesentlich neuen Tatsachen, sodass ein Beschluss gemäß § 130 a VwGO nunmehr ohne weitere Anhörung ergehen kann.

Gegenstand des an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesenen Verfahrens ist der Antrag der Kläger, unter Aufhebung der Urteile des Verwaltungsgerichts München vom 6. August 1996 sowie der Bescheide der Präsidentin des Oberlandesgerichts München vom 8. September und vom 25. November 1994 festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, die in den §§ 2 und 3 der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher festgesetzten Gebührenanteile und Höchstbeträge der Bürokostenentschädigung zu erhöhen und zwar – nach der übereinstimmenden Erklärung der Beteiligten im Erörterungstermin vor dem Senat – bezogen auf die das Jahr 1993 betreffende Verordnung. Maßgeblich ist danach die Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung (GVentschV) vom 26. September 1975, GVBl. S. 338 i. d. F. der Verordnung vom 22. Februar 1994, GVBl. S. 159, die mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist.

In den gegenständlichen Verfahren ist zu prüfen, ob die streitbefangene Entschädigungsregelung für das Jahr 1993 im Zuständigkeitsbereich des Beklagten den Gerichtsvollziehern die im Durchschnitt tatsächlich entstandenen Bürokosten angemessen abgegolten hat. Hierzu hat der Senat nunmehr die notwendigen tatsächlichen Feststellungen getroffen.

Im rechtlichen Ausgangspunkt hat der Senat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen (§ 144 Abs. 6 VwGO). Damit ist, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. Juli 2002 (BVerwG 2 C 13.01) ausgeführt hat, „die Entschädigung an den angefallenen notwendigen Sach- und Personalkosten auszurichten und realitätsnah festzusetzen“. Dabei ist der Dienstherr allerdings „zur Pauschalierung und Typisierung, im Falle

*) amtlicher Leitsatz

gravierender regionaler Unterschiede auch zu Staffellungen be-
fugt oder gar verpflichtet“. Entscheidend ist (so das BVerwG
a. a. O.), ob „die im Durchschnitt tatsächlich entstandenen
Bürokosten“ durch die Bürokostenentschädigung – vorliegend
also die für das Jahr 1993 maßgebliche – abgegolten worden
sind. Danach sind die Gesamtbürokosten – also die Personal-
kosten einerseits und die Sachkosten andererseits – eines typi-
sierend betrachteten durchschnittlichen Gerichtsvollzieher-
büros maßgeblich, d. h., dass zu niedrig angesetzte Einzel-
positionen innerhalb des Sachkostenanteils durch andere zu
hoch angesetzte Einzelpositionen ausgeglichen werden, eben-
so wie ein insgesamt zu niedrig angesetzter Sachkostenanteil
durch einen insgesamt zu hoch angesetzten Personalkosten-
anteil ausgeglichen wird. Eine typisierende und pauschalie-
rende, sich realitätsnah am Aufwand eines durchschnittlichen
Gerichtsvollzieherbüros ausrichtende Betrachtungsweise be-
deutet damit auch nach der vom Bundesverwaltungsgericht
mit Beschluss vom 10. April 1996 (BVerwG 2 B 48.96) unbe-
anstandet gelassenen Auffassung des VGH Baden-Württem-
berg (Urteil vom 14. 12. 1995) nicht, dass maßgeblich sein
kann, welche Personal- oder Sachkosten konkret beim jewei-
ligen Gerichtsvollzieher angefallen sind. Danach kann bei
einem Gerichtsvollzieher beispielsweise nicht in die Betrach-
tung einbezogen werden, dass er – konkret – niedrigere Perso-
nalkosten gehabt hat als bei der – pauschalierten und typisie-
renden – Berechnung des Jahreskostenbetrags zugrunde gelegt
wurde, weil er etwa seine mitarbeitende Ehefrau oder sonst
mitarbeitende Familienangehörige nicht nach dem – dem
Personalkostenansatz zugrunde liegenden – pauschalierten
Mischsatz aus BAT VII und VI b (bezogen auf eine 41 Jahre
alte Halbtagskraft), sondern niedriger oder gar nicht entlohnt
hat. Maßgeblich wäre in diesem Zusammenhang im Rahmen
der typisierenden Betrachtungsweise nur, wenn z. B. bei dem
Personalkostenansatz für eine Halbtagskraft eine – gemessen
am Anforderungsprofil und den Gegebenheiten des Arbeits-
marktes – unzutreffende Tarifgruppe nach BAT zugrunde ge-
legt worden wäre oder bei einem durchschnittlich typisierend
betrachteten Gerichtsvollzieherbüro nicht die Arbeitsmenge
für eine Halbtagskraft angefallen wäre. Dagegen ist es unbe-
achtlich, ob der Gerichtsvollzieher etwa durch – eigentlich für
ihn aufgabenfremde – verwaltungsmäßige Büro-Mehrarbeit
an sich der Halbtagskraft zugeordnete Aufgaben selbst erledigt
hat oder durch ein mitarbeitendes Familienmitglied, das er
nicht nach dem o. g. Mischsatz entlohnt, hat erledigen lassen.
Vor diesem Hintergrund ist es für sich betrachtet nicht aussa-
gekräftig, wenn eine Erhebung von 1992 (s. Schreiben d. StMJ
vom 1. 8. 2003) ergeben hat, dass Bürohilfskräfte im Durch-
schnitt tatsächlich nicht halbtags, sondern einige Stunden
weniger eingesetzt worden sind, wenn deren spezifische Auf-
gaben stattdessen vom jeweiligen Gerichtsvollzieher selbst
zusätzlich erledigt worden sind. Etwas anderes gälte dann,
wenn – wie schon dargelegt – im durchschnittlichen Gerichts-
vollzieherbüro die ihr zur büromäßigen Entlastung des Ge-
richtsvollziehers zugeordnete Arbeitsmenge für eine Halbtags-
kraft 1993 nicht vorhanden gewesen wäre. Dies ist hier jedoch
weder von den Beteiligten geltend gemacht worden, noch sind
Anhaltspunkte dafür ersichtlich. Der Beklagte weist nur
daraufhin, dass die tatsächliche Erhebung 1992 einen unter
halbtags liegenden Hilfskräfteeinsatz ergeben habe. Dem-
gegenüber wird von der Klägerseite – unwidersprochen – vor-
getragen, dass typischerweise Familienmitglieder ohne ent-
sprechende Vergütung mitarbeiteten und dass der zeitliche
Gesamtarbeitseinsatz des Gerichtsvollziehers deutlich über
der allgemeinen Wochenarbeitszeit liege. Dies lässt jedoch
den Schluss zu, dass die Arbeitsmenge für eine halbtags be-
schäftigte Bürohilfskraft – bei zutreffender Zuordnung der im
typischen durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüro anfallen-
den Arbeiten zum Gerichtsvollzieher selbst und zur mithelfen-

den Bürokraft im Jahre 1993 – trotz Einführung der EDV –
durchaus vorhanden war. Nur am Rande sei auf die Ausführ-
ungen der Beklagtenseite bezüglich der (für 1993 nicht ein-
schlagigen) Erhebung für das Jahr 2000 eingegangen. Danach
sind von den 37 an der Erhebung beteiligten bayerischen
Gerichtsvollziehern trotz einer Durchschnittsbelastung von
146 % im Durchschnitt Hilfskräfte nur 18,9 Wochenstunden
tatsächlich beschäftigt worden (s. Schreiben d. StMJ vom 1. 8.
2003 S. 6). Ein derartiges Zahlenverhältnis rechtfertigt die
Annahme, dass seit jeher die Gerichtsvollzieher in großem
Umfang Tätigkeiten selbst ausführen, die – gemessen an den
pauschaliert und typisiert angesetzten Personalkosten – ei-
gentlich an Hilfskräfte delegiert werden sollten.

Unter den gegebenen Umständen kann nicht davon ausge-
gangen werden, dass im Jahre 1993 ein höherer Personalkos-
tenanteil in der Bürokostenentschädigung enthalten war, als
es dem objektiv erforderlichen Personalkostenaufwand für Halb-
tags-Bürohilfskräfte – bei Zugrundelegung einer pauschalie-
renden und typisierenden Betrachtungsweise eines durch-
schnittlichen Gerichtsvollzieherbüros in dem oben erörterten
Umfang – entsprach.

Nach Auffassung des Senats hat es auf den zutreffenden
Ansatz des als „entstanden“ abzugelenden notwendigen
Personalkostenaufwands – anders als das der VGH Baden-
Württemberg in seinem Urteil vom 14. Dezember 1995 ge-
sehen hat – keinen Einfluss, dass Gerichtsvollzieher – rein tat-
sächlich – die ihnen entstehenden Kosten durch Leistung von
Überstunden und durch den verstärkten Einsatz unentgeltlich
arbeitender Familienmitglieder oftmals sehr gering halten,
mithin in der Bürokostenentschädigung enthaltene Personal-
kostenanteile „einsparen“. Personalkosten sind nicht nur dann
zu ersetzen, wenn und soweit sie in der Praxis im Durchschnitt
tatsächlich entstanden sind. Rechtlich maßgeblich ist nach
Auffassung des erkennenden Senats, ob sie bei pauschalieren-
der und typisierender Betrachtung für ein ordnungsgemäß
arbeitendes Gerichtsvollzieherbüro auch unter dem Blickwin-
kel des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
notwendig, mithin objektiv erforderlich sind. Der nach § 49
Abs. 3 BBesG als Bürokostenentschädigung zu erstattende
Aufwand ist vor dem Hintergrund des einschlägigen recht-
lichen Rahmens bewertend zu ermitteln. Indiziell wichtige tat-
sächliche Erhebungen gewinnen ihre Aussagekraft erst, wenn
sie mit Blick auf die rechtlichen Maßstäbe zutreffend ein-
geordnet werden. Wenn es, wovon die Rechtsprechung einhellig
ausgeht, für die Höhe der dem Gerichtsvollzieher zu gewäh-
rende Bürokostenentschädigung nicht darauf ankommt, wel-
che Kosten dem jeweiligen Gerichtsvollzieher im Einzelfall
tatsächlich entstanden sind, kann es unter den gegebenen Um-
ständen auch nicht richtig sein, allein auf die Durchschnitts-
summe der allen Gerichtsvollziehern tatsächlich entstandenen
Kosten abzustellen. Sonst würde die vielfach zitierte
„Selbstausschüttung“ der Gerichtsvollzieher und ihrer mitarbei-
tenden Familienangehörigen“ rechtlicher Anknüpfungspunkt
für die Höhe der gesetzlich zustehenden Bürokostenentschädi-
gung; der Dienstherr wäre gewissermaßen Nutznießer dieser
nach der Rechtsordnung nicht vorgesehenen und nicht gebil-
ligten „Selbstausschüttung“. Die bei pauschalierender und typi-
sierender Betrachtung zu erstattenden „im Durchschnitt ange-
fallenen notwendigen Sach- und Personalkosten eines ord-
nungsgemäß arbeitenden Gerichtsvollzieherbüros“ können
nicht ohne Beachtung des rechtlichen Rahmens ermittelt wer-
den, der für den ordnungsgemäßen Bürobetrieb eines Ge-
richtsvollziehers vorgegeben ist. Hierzu gehört, was insbeson-
dere im vorliegenden Zusammenhang wichtig ist, das Leitbild
des Gerichtsvollziehers, der während seiner gesetzlich festge-
legten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit (im Jahre
1993 lag diese noch bei 38,5 Stunden) primär im Bereich sei-

ner eigentlichen hoheitlichen Aufgabenerfüllung tätig sein soll und dabei bei der Bewältigung – intern anfallender – büromäßiger Arbeiten, soweit sinnvoll und möglich, maßgeblich durch eine Bürohilfskraft unterstützt und entlastet wird. Ein Gerichtsvollzieher, der z. B. Vollstreckungsaufträge trotz einer 50- bis 60-Stunden-Arbeitswoche nur langsam abarbeitet, weil er leicht auf eine Bürohilfskraft delegierbare Büroarbeiten selbst erledigt und sich damit in der Bürokostenersatzung enthaltene Personalkostenanteile erspart, leistet rechtlich nicht „Mehrarbeit“, sondern handelt dem gesetzlichen Leitbild zuwider und „pflichtwidrig“, weil er seine eigentlichen Dienstaufgaben vernachlässigt und den Personalkostenanteil der ihm gewährten Bürokostenentschädigung statt als Entschädigung für den von ihm eigentlich zu erbringenden Aufwand für eine Bürohilfskraft als gesetzlich so nicht vorgesehene zusätzliche Alimentation entgegennimmt. Andererseits ist es offenkundig, dass der Dienstherr bei der Festsetzung der Höhe der Bürokostenentschädigung an einen solchen tatsächlichen Missstand rechtlich nicht anknüpfen darf, sondern mit dienstrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall sicherzustellen hat, dass der Gerichtsvollzieher sich auf seine eigentlichen Aufgaben konzentriert und zu seiner Entlastung – soweit nötig und möglich – eine Bürohilfskraft beschäftigt. Damit korrespondiert allerdings dann auch die Pflicht des Dienstherrn, dabei durchschnittlich notwendig anfallende (erforderliche) Sach- und Personalkosten auch tatsächlich zu erstatten.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist der im Jahre 1993 angesetzte Personalkostenanteil nicht überhöht.

Der Sachkostenanteil ist jedoch, wovon auch der Beklagte ausgeht, zu niedrig bemessen. Ausgehend von dem vom StMJ NRW mit Schreiben vom 18. März 1993 übermittelten Zahlenwerk (Anlagenheft 1 zum Schreiben d. LAB vom 28. 10. 2003) betrug der Sachkostenanteil 7 805,20 DM (bei einem Gesamtkostenbetrag von – gerundet – 36 200 DM). Der bereinigte bayerische Jahreskostenbetrag von 1993 belief sich (s. Schreiben d. StMJ vom 28. 4. 2003) auf 40 068 DM, lag also gut 10 % höher. Selbst wenn man also den jeweiligen Sachkostenanteil des vom Staatsministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erstellten Zahlenwerks dementsprechend um 10 % erhöhen würde, erscheinen die angesetzten Beträge zur tatsächlichen Deckung der notwendigen, mithin objektiv erforderlichen Sachkosten nicht ausreichend.

Zur Verdeutlichung seien hier nur die Punkte Büromiete und EDV-Einsatz herausgegriffen.

Eine Büromiete von 1 400 DM jährlich bedeutet eine monatliche Miete von 116,66 DM. Daraus errechnet sich – geht man mit dem Beklagten (s. Schreiben d. StMJ vom 1. 8. 2003) von einer Bürogröße von 25 m² aus – ein Preis von 4,67 DM pro m². Der Beklagte selbst hat im Schreiben vom 1. August 2003 für 1993 einen Mietpreis von 10,20 bis 10,80 DM für angemessen erachtet, d. h. als durchschnittliche Mietkosten wären dann (25 × 10,50 DM = 262,50 DM monatlich =) 3 150 DM jährlich anzusetzen. Zudem ist die angesetzte Bürogröße zu überprüfen und wohl auch korrekturbedürftig mit Blick darauf, dass die Auswertung für das Jahr 2000 eine durchschnittliche Bürogröße (extern) von 35,43 m² ergeben hat (vgl. Bl. 16 d. VGH-Akts).

Im Erörterungstermin hat sich zudem herausgestellt, dass das durchschnittliche bayerische Gerichtsvollzieherbüro bereits 1993 mit einem PC (Hard- und Software) ausgestattet war. Der vom StMJ (s. Schreiben vom 9. 7. 2003 und vom 1. 8. 2003) erstmals im Jahr 1997 erfolgte AfA-Ansatz (damals 910 DM jährlich) hätte daher schon 1993 Berücksichtigung finden müssen. Dass dies dann im Jahr 1993 – rationalisierungsbedingt – zu einer nachhaltigen Verringerung der Personalkosten geführt hätte, wie von der Beklagten Seite gel-

tend gemacht, ist nicht anzunehmen, weil die Einführung einer EDV und entsprechender Programme nach allgemeiner Erfahrung zunächst mit einem zusätzlichen zeitlichen Einarbeitungsaufwand verbunden ist. Auch ist es nicht gerechtfertigt, die AfA-Kosten des Jahres 1997 unmittelbar auf das Jahr 1993 zu übertragen, weil Hard- und Software 1993 – angesichts der nach allgemeiner Erfahrung nachfolgend deutlich gesunkenen Kosten im EDV Bereich – wesentlich teurer zu Buche schlugen. Ob der Vortrag der Klägerseite zur Höhe der EDV-Kosten zutrifft, kann offen bleiben. Mit Schriftsatz vom 11. Juni 2003 setzen sie für 1993 für einen PC etc. ca. 5 000 DM an (bei einer AfA für sieben Jahre sind dies ca. 714 DM jährlich), für Softwarepflegekosten und Versicherung 280 DM sowie für Software 1 500 DM (bei einer AfA auf zehn Jahre sind dies wiederum 150 DM jährlich), also insgesamt Kosten von 1 144 DM im Jahr.

Das im Einzelnen zu bewerten, ist nicht Sache des Senats, sondern des Beklagten im Rahmen der Neufestsetzung der Bürokostenentschädigung für 1993.

Letztlich kann die Höhe des Ansatzes von Einzelpositionen hier dahingestellt bleiben, weil der Senat jedenfalls davon überzeugt ist, dass der Sachkostenanteil insgesamt deutlich zu niedrig angesetzt und nicht durch überhöht bemessene Personalkostenanteile kompensiert worden ist. Auch der Beklagte selbst hat bereits eingeräumt, dass der Sachkostenanteil von 7 200 DM im Jahr 1993 um 3 000 bis 4 000 DM zu niedrig angesetzt worden ist (s. Schreiben d. StMJ vom 3. 6. 2003, S. 3 und vom 9. 7. 2003, S. 2).

Ein Ausgleich dieses Defizits mit dem Personalkostenanteil wäre hier nur möglich und gegeben, wenn die pauschalieren und typisierten Personalkosten des durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros nach den rechtlichen Maßstäben des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 14. 12. 1995) zu ermitteln wären. Der Klägervortrag, mit dem mehrfach die „Selbst- bzw. Familienausbeutung“ (vgl. Schriftsatz vom 16. 12. 2002) geltend gemacht wurde, findet – jedenfalls tendenziell – eine Bestätigung durch die Erhebung bezüglich des Jahres 2000 (s. Schreiben d. StMJ an die Präsidenten der Oberlandesgerichte vom 22. 8. 2001, Bl. 16/17 d. VGH Akts), die eine durchschnittliche wöchentliche Gerichtsvollzieherarbeit von 62,0 Stunden und eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Bürohilfskräfte von 19,58 Stunden ergeben hat. Wenn gleichzeitig an durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für das Jahr 2000 nur 10 799,75 DM ermittelt wurden, belegt dies – wiederum zumindest tendenziell – dass der Halbtageinsatz von Bürohilfskräften nicht nach dem BAT-Mischsatz des Nauheimer Schlüssels, sondern niedriger vergütet wurde und dass Gerichtsvollzieher, auch bei einem erhöhten Pensum (nach dem Schreiben des StMJ vom 1. 8. 2003, S. 5: landesdurchschnittlich 1,18 Pensen) wohl selbst noch büromäßige Tätigkeiten, die den Hilfskräften zugeordnet sind, mit übernahmen. Davon ist auch das StMJ selbst in seinem Schreiben vom 22. August 2001 (s. Bl. 16 d. VGH-Akts) ausgegangen. (Nur ergänzend ist auch auf das Berger-Gutachten vom Juli 2001, S. 34, hinzuweisen). Knüpft man – ohne rechtliche Bewertung – allein an diese hier aufgezeigte Praxis an, würde der zu niedrig bemessene Sachkostenanteil durch nicht verbrauchte Personalkostenanteile ausgeglichen. Bei dem rechtlichen Ansatz des Senats ist das, wie dargelegt, jedoch nicht der Fall.

Nach allem ist der Senat überzeugt, dass die Kläger die für die Höhe der Bürokostenentschädigung 1993 maßgeblichen Gebührenanteile und Höchstbeträge zu Recht beanstanden und eine Erhöhung beanspruchen können, die nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten nicht gestaffelt werden muss, weil dazu verpflichtende regionale Unterschiede nicht gegeben sind. Deshalb war dem hilfsweise gestellten An-

trag auf Einholung eines Gutachtens des Bayer. Obersten Rechnungshofs nicht stattzugeben.

Der Berufung der Kläger hat daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO in vollem Umfang Erfolg. Die Klageanträge auf Aufhebung der Bescheide der Präsidentin des Oberlandesgerichts München vom 8. September 1994 und vom 25. November 1994 haben zwar keine selbstständige Bedeutung. Durch die Aufhebung des Ablehnungsbescheids und des Widerspruchsbescheids wird jedoch sichergestellt, dass der der Feststellung formell entgegenstehende Verwaltungsakt auch keinerlei Rechtsscheinwirkung mehr entfaltet (s. BVerwG vom 4. 7. 2002, S. 7). Damit beinhaltet der Erfolg der Kläger insofern auch den nach § 154 Abs. 2 VwGO kostenpflichtigen Misserfolg des Beklagten mit seinen Anschlussberufungen.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für die Vorverfahren war gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, weil den Klägern nicht zugemutet werden konnte, die Vorverfahren ohne rechtskundigen Rat zu betreiben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

Die Revision war gemäß § 127 BRRG zuzulassen, weil der Senat hinsichtlich der Ermittlung der notwendigen Bürokosten anders als der VGH Baden-Württemberg (a. a. O.) einen objektiven – am pauschalierten und typisierten Bedarf ausgerichteten – rechtlichen Maßstab bei der Bürokostenentschädigung zugrunde legt, während der VGH Baden-Württemberg bei der gebotenen typisierenden und pauschalierenden Abgeltung auf die „tatsächlich entstandenen Kosten“ auch dann abstellt, wenn die Gerichtsvollzieher die Kosten durch Leistung von Überstunden und den verstärkten Einsatz unentgeltlich arbeitender Familienmitglieder gering gehalten haben.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 14. 12. 1995 wurde abgedruckt in der DGVZ 1996, S. 151.

§§ 807, 900, 903 ZPO; § 185n GVGA

Der Schuldner ist zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, wenn er Erbe geworden ist und der Gläubiger keine nähere Kenntnis über den Nachlass hat. Zur Glaubhaftmachung genügt eine entsprechende anwaltliche Versicherung des Gläubigervertreters, die sich auf telefonische Angaben des Schuldners stützt.

**AG Lindau, Beschl. v. 4. 2. 2003
– 1 M 2054/2001 –**

Aus den Gründen:

Mit Schreiben vom 9. 12. 2002 beantragte der Gläubigervertreter die Abnahme einer wiederholten eidesstattlichen Versicherung.

Zur Begründung wurde mit Schreiben vom 8. 1. 2003 anwaltlich glaubhaft gemacht, der Schuldner habe am 3. 12. 2002 dem Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt ... in einem Telefonat mitgeteilt, ihm sei es möglich, bis zum Jahresende 2002 einen Betrag in Höhe von 3 000,- Euro gegebenenfalls auch 3 500,- Euro zur Erledigung der gesamten Angelegenheit zu bezahlen. Auf Nachfragen hätte der Schuldner erklärt, dass seine Mutter gestorben sei und er geerbt habe.

Weiterhin wurde anwaltschaftlich versichert und somit glaubhaft gemacht, dass weder der Name noch der letzte Wohn-

sitz der Mutter bekannt sei und es deshalb auch nicht möglich sei, bei einem Nachlassgericht eine Nachlassakte anzufordern.

Mit Schreiben vom 19. 1. 2003 lehnte die zuständige Gerichtsvollzieherin die Bestimmung eines Termins zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO ab.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei nicht glaubhaft gemacht worden, dass der Schuldner später Vermögen erworben habe. Allein die Glaubhaftmachung der Behauptung des Schuldners, er habe geerbt, sei nicht ausreichend. Es bedürfe hierzu näher überprüfbarer Angaben, zum Beispiel Name und Sterbedatum der Mutter oder bei welchem Amtsgericht das Nachlassverfahren durchgeführt werde.

Entgegen der Auffassung, der Gerichtsvollzieherin liegen die Voraussetzungen des § 903 ZPO zur Bestimmung eines Termins zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor.

Zwar ist § 903 ZPO grundsätzlich eine Schuldnerschutzvorschrift, jedoch wahr diese Vorschrift gleichzeitig auch die Gläubigerbelange.

Hier hat der Schuldner dem Prozessvertreter des Gläubigers gegenüber erklärt, er habe durch Erbfall Vermögen erworben. Dieser Sachverhalt ist durch die Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Gläubigers vom 8. 1. 2003 gem. § 294 ZPO glaubhaft gemacht.

Der Gläubiger selbst hat keine weiteren Möglichkeiten, die Behauptung des Schuldners zu überprüfen, da ihm nähere Angaben bezüglich Name, Wohnsitz und gegebenenfalls zuständiges Nachlassgericht nicht gemacht wurden. Insofern muss über die Abgabe einer wiederholten eidesstattlichen Versicherung im Sinne des § 903 ZPO ihm die Möglichkeit gegeben werden, auf gegebenenfalls neu erworbenes Vermögen des Schuldners zuzugreifen.

Sofern der Schuldner falsche Angaben bezüglich des Vermögenserwerbs gemacht haben sollte, ist er nicht schutzwürdig. (Vergleiche auch ZPO Kommentar Zöller, 22. Auflage, § 309, Rdnr. 7.) Die Erinnerung war somit begründet und die zuständige Gerichtsvollzieherin war anzuweisen, einen Termin zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO zu bestimmen.

§§ 807, 900 ZPO; § 185o GVGA

Die Nachbesserung des vom Schuldner abgegebenen Vermögensverzeichnisses kann nur verlangt werden, wenn dieses unvollständig ist. Nähere Angaben über ein Leasingfahrzeug gehören dazu nicht, da der Schuldner an diesem lediglich ein Besitzrecht hat.

**AG Reinbek, Beschl. v. 16. 5. 2003
– 7 M 96/2003 –**

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Potsdam vom 13. 1. 1999 (15 B 16839/98).

Am 16. 7. 2002 gab der Schuldner vor dem Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung ab und übergab ein von ihm unterzeichnetes Vermögensverzeichnis. Unter Punkt A.7 gab der Schuldner an, im Besitz eines Leasingfahrzeugs mit dem polizeilichen Kennzeichen ... zu sein. Darüber hinaus gab er unter Punkt B.11 an, von der BfA Berlin eine monatli-

che Rente in Höhe von 812,- Euro zu beziehen. Schließlich versicherte der Schuldner unter B.18 noch, keine Ansprüche aus Pacht-, Miet- und Leasingverträgen zu haben.

Mit Schriftsatz vom 30. 7. 2002 beantragte die Gläubigerin die Ergänzung des Vermögensverzeichnisses hinsichtlich der ungenauen Angaben des Schuldners zu den Punkten Leasingfahrzeug, Rente und Mietwohnung. Dieser Antrag wurde vom dem Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 31. 7. 2002 zurückgewiesen. Mit Schriftsatz vom 7. 11. 2002 wiederholte die Gläubigerin ihren Antrag auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses. Auch dieser Antrag wurde vom Gerichtsvollzieher zurückgewiesen.

Die Antragstellerin erhob mit Schriftsatz vom 12. 2. 2003 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Gerichtsvollzieher und beantragte, diesen anzuweisen, die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses zu veranlassen.

II. Das Gericht hat den mit „Dienstaufsichtsbeschwerde“ überschriebenen Antrag als Erinnerung im Sinne des § 766 ZPO ausgelegt, da die Antragstellerin Einwendungen gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers erhebt, Vollstreckungsmaßnahmen dem Auftrag gemäß auszuführen.

Die Erinnerung ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher war nicht verpflichtet, ein Nachbesserungsverfahren einzuleiten. Der Schuldner muss sein Vermögensverzeichnis vom 16. 7. 2002 nämlich nicht ergänzen.

Zur Ergänzung eines Vermögensverzeichnisses ist der Schuldner nur dann verpflichtet, wenn sich sein Verzeichnis als unvollständig oder ungenau erweist. Der Umfang der Angaben, die ein ordnungsgemäß ausgefülltes Verzeichnis enthalten muss, wird durch das Interesse des Gläubigers bestimmt, aus dem Verzeichnis weitere Vollstreckungsmöglichkeiten und deren Erfolgsaussichten zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund ist das Vermögensverzeichnis des Schuldners nicht unvollständig. Der Schuldner war nicht verpflichtet, nähere Angaben zum Leasingfahrzeug zu machen. Da das Leasingfahrzeug nach Beendigung des Leasingvertrages nicht in das Eigentum des Schuldners übergeht, braucht es im Vermögensverzeichnis nicht angegeben werden. Der Leasingnehmer hat an dem Leasinggut für die Dauer des Vertrages lediglich ein Besitzrecht, ein Anwartschaftsrecht auf das Eigentum erwirbt er jedoch nicht.

Auch die Angaben des Schuldners zu der von ihm bezogenen Rente ist nicht unvollständig. Der Schuldner hat in seinem Vermögensverzeichnis alle Einzelheiten benannt, die für eine Vollstreckung bekannt sein müssen. Er hat nämlich die Versicherungsart, die Höhe der Versicherungssumme und den Namen der Versicherungsgesellschaft angegeben.

Der Gerichtsvollzieher war auch nicht verpflichtet, ein Nachbesserungsverfahren hinsichtlich möglicher Ansprüche aus dem Mietverhältnis einzuleiten. Das Nachbesserungsverfahren ist nämlich nicht zulässig zur Beantwortung allgemeiner Fragen, die der Ausforschung dienen. Die Angabe des Schuldners im Vermögensverzeichnis ist insoweit weder lückenhaft noch unklar.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Kostenerhebung bei Ablehnung unbegründeter Nachbesserungsaufträge siehe AG Frankfurt/Main, DGVZ 2003, S. 13; AG Verden, DGVZ 2003, S. 77 und die Anmerkung zu LG Stuttgart, DGVZ 2003, S. 58/59.

§ 66 Abs. 4 SGB; § 68 GVGA

Ein Bescheid wegen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben wird, muss erkennen lassen, in Bezug auf welche Arbeitnehmer er erteilt wird. Eine Abgekürzte Ausfertigung ist regelmäßig nicht ausreichend.

AG Neuruppin, Beschl. v. 28. 1. 2003
– 71 M 1772/2002 –

Aus den Gründen:

Das Gericht hat vor Erlass einer beantragten Durchsuchungserlaubnis nach § 758a ZPO zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen (BVerfG NJW 1981, 2111; Zöller/Stöber, ZPO, 23. Aufl. § 758a Rz. 26).

Die Gläubigerin macht vermutlich, ohne dass dies in der vorgelegten „Vollstreckbaren Ausfertigung aus den Bescheiden pp.“ erwähnt würde, als Einzugsstelle Ansprüche auf Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen geltend (§ 28h Abs. 1 S. 1 SGB IV). Die von ihr in entsprechender Anwendung der ZPO betriebene Zwangsvollstreckung (§ 66 Abs. 4 SGB X) erfordert die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes (§ 724 Abs. 1 ZPO).

Die Gläubigerin legt keinen tauglichen Vollstreckungstitel vor:

a) Als Leistungsbescheid der Einzugsstelle gilt der vom Arbeitgeber einzureichende Beitragsnachweis (§ 28f Abs. 3 S. 5 SGB IV). Der Beitragsnachweis ist in der von den Krankenkassen bundeseinheitlich vorzuschreibenden Form zu erstaten (§ 28b Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2. Hs. SGB IV i. V. m. § 4 Abs. 1 BÜVO). Der von der Gläubigerin als „Vollstreckbare Ausfertigung ...“ eingereichte „Titel“ entspricht einem vom Arbeitgeber einzureichenden Beitragsnachweis offensichtlich nicht.

b) Reicht der Arbeitgeber einen Beitragsnachweis nicht ein, hat die Einzugsstelle den Gesamtsozialversicherungsbeitrag durch Bescheid geltend zu machen (§ 28h Abs. 2 S. 1 SGB IV). Ein solcher Beitragsbescheid muss grundsätzlich personenbezogen ergehen, also erkennen lassen, in Bezug auf welche Arbeitnehmer der Bescheid erteilt wird (BSG v. 8. 12. 1999, GeschZ B 12 KR 18/99 R; unter 1a der Gründe; SozR 3-2400 § 28e Nr. 2; in NZG 2000, 611 insoweit nicht abgedruckt). Ob der Beitragsbescheid überdies die Angabe der Höhe der Arbeitsentgelte und Beitragssätze enthalten muss, hat das BSG in der genannten Entscheidung offengelassen (bejahend wohl *Hornung*, Rpfleger 1987, 228 unter VI.2d und 3a).

c) Nicht ausreichend für eine Zwangsvollstreckung sind als „Vollstreckbare Ausfertigung“ benannte Kontoauszüge, Ausstandsverzeichnisse, abgekürzte Fassungen pp; sondern nur wortgetreue Abschriften des ursprünglichen Beitragsbescheids (LG Aurich, Rpfleger 1988, 198; LG Neuruppin v. 30. 10. 1999 Az. 5 T 288/00; LG Stade Rpfleger 1987, 253, AG Luckenwalde Rpfleger 2000, 119; AG Neuruppin Rpfleger 2000, 119; *Hornung*, Rpfleger 1987, 227, 230).

Zwar ist für die Zwangsvollstreckung aus zivilprozessualen Titeln die vorherige Parteizustellung einer abgekürzten Ausfertigung ausreichend (§ 750 Abs. 1 S. 2 ZPO). Dies beruht aber auf dem Umstand, dass von der amtswegigen Zustellung einer vollständigen Urteilsausfertigung auszugehen ist (§ 317 Abs. 1 S. 1 ZPO; Zöller/Vollkommer, ZPO, 23. Aufl. § 317 Rz. 4). Die Zustellung eines Beitragsbescheids der Einzugsstelle erfolgt nur im Ausnahmefall (§ 28h Abs. 1 S. 2 SGB IV).

Außerdem behauptet die Gläubigerin selbst nicht, dass die vorgelegte „Vollstreckbare Ausfertigung aus den Bescheiden ...“ eine wortgetreue Ausfertigung bestehender Urschriften sei (§ 724 ZPO).

Da die vorgelegte Urkunde den Anforderungen eines Vollstreckungstitels nicht genügt, ist der Antrag zurückzuweisen.

§ 900 Abs. 3 ZPO; § 185 h GVGA

Das Einverständnis des Gläubigers zur Vertagung des Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist nicht erforderlich. Bei fehlendem Einverständnis hat der Schuldner seine Zahlungen direkt an den Gläubiger zu leisten, wobei eine Überwachung dieser Zahlungen durch den Gerichtsvollzieher nicht stattfindet.

AG Ansbach, Beschl. v. 20. 8. 2003
– 1 M 372/03 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat gegen den Schuldner zwei Vollstreckungsbescheide vom 5. 6. 2000 und vom 24. 3. 2003 auf Grund deren der Gerichtsvollzieher Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den 28. 4. 2003 anberaumt hatte. Mit Schreiben vom 28. 4. 2003 teilte der Gerichtsvollzieher der Gläubigerin mit, dass er gem. § 900 Abs. 3 ZPO die Termine zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vertagt habe, da ihm der Schuldner innerhalb des gesetzlichen Rahmens glaubhaft versicherte, dass er die Gesamtforderungen der beiden Vollstreckungsbescheide innerhalb von maximal 6 Monaten bezahlen würde.

Die Gläubigerin erklärte sich daraufhin in der Folgezeit nicht mit Teilzahlungen einverstanden.

Mit der Erinnerung will die Gläubigerin erreichen, dass der zuständige Gerichtsvollzieher erneut einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumt.

Es wird daher beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen wegen der vorstehend näher bezeichneten Vollstreckungsbescheide jeweils sofort Termin auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anzuberaumen.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Gemäß § 900 Abs. 3 ZPO ist dem Gerichtsvollzieher gestattet, den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für zunächst 6 Monate zu vertagen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, die Forderungen binnen dieser Frist zu tilgen.

In dieser Zeit ist der Gerichtsvollzieher befugt, *Teilbeträge einzuziehen*, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist.

Nach der herrschenden Meinung ist für die *Vertagung* das Einverständnis des Gläubigers *nicht erforderlich* (s. *Zöller* § 900 Rdnr. 17), das Erfordernis des Einverständnisses in § 900 Abs. 3 S. 1 am Ende ZPO bezieht sich nach dieser herrschenden Meinung lediglich auf die Einziehung der Teilbeträge durch den Gerichtsvollzieher. Ist insoweit der Gläubiger nicht einverstanden, hat der Schuldner die Zahlungen selbst an den Gläubiger zu leisten, wobei die Zahlungen vom Gerichtsvollzieher dann natürlich nicht überwacht werden (s. a. *Zöller* § 900 Rdnr. 21).

Sinn und Zweck der Gesetzesänderung ist es, auf einen zahlungswilligen und -fähigen Schuldner Rücksicht zu nehmen, damit dieser nicht unnötigerweise die eidesstattliche

Versicherung abgeben muss. Dieser Zweck kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn es nicht vom Gutdünken des jeweiligen Gläubigers abhängt, ob dieser mit einer Vertagung des Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung einverstanden ist. Somit kann sich das Einverständnis nur auf die Einziehung und Überwachung der Teilbeträge durch den Gerichtsvollzieher beziehen.

Nachdem das Verhalten des Gerichtsvollziehers nicht zu beanstanden ist, war die Erinnerung zurückzuweisen.

§§ 829, 845 ZPO; § 18 GVGA; §§ 7 Abs. 1, 5, KV 100, 101 GvKostG

Liegen dem Gerichtsvollzieher Aufträge auf Zustellung eines vorläufigen Zahlungsverbot und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vor, obliegt es ihm nicht zu überprüfen, ob sich der Auftrag auf Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbot aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erledigt hat.

AG Ratingen, Beschl. v. 23. 7. 2003
– 31 M 1056/03 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat die Kosten nicht zu Unrecht angesetzt. Die Kosten sind unstreitig tatsächlich angefallen. Die Vorgehensweise des Gerichtsvollziehers bezüglich der Zustellung war nicht verfahrensfehlerhaft. Es obliegt dem Gerichtsvollzieher im Rahmen der sorgfältigen Vorbereitung der Zustellungsaufträge nicht, zu überprüfen, ob sich der Auftrag auf Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbot aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erledigt hat bzw. ob die Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbot neben der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zweckmässig bzw. erforderlich ist. Im Zustellungsverfahren hat der Gerichtsvollzieher lediglich festzustellen, ob die Zustellung mit den vorgelegten Unterlagen durchgeführt werden kann. Da der Gerichtsvollzieher Zweckmäßigkeitserlegungen danach nicht anstellen musste, war es nicht verfahrensfehlerhaft, das Zahlungsverbot neben dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zuzustellen. Die Ansetzung der Gebühren für die Zustellung des Zahlungsverbot ist im Hinblick darauf nicht zu beanstanden.

Einsendung von Entscheidungen

Die Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung veröffentlicht in jeder Ausgabe Entscheidungen, die vollstreckungsrechtliche Probleme behandeln, ist bei deren Auswahl aber auf die Entscheidungen angewiesen, die ihr eingesandt werden. Leider bleiben viele Entscheidungen, die auch für andere Gerichtsvollzieher von Interesse sein könnten, unveröffentlicht, weil sie der Schriftleitung nicht eingesandt wurden. Die Schriftleitung richtet deshalb an alle Leser der DGVZ die höfliche Bitte, ihr Entscheidungen aus dem Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht, die von allgemeinem Interesse sind, zuzuleiten. Für jede veröffentlichte Entscheidung wird dem Einsender zur Abgeltung seiner Mühe und Auslagen eine Entschädigung gezahlt. Deshalb bitte auch Bankkonto angeben.

Alle Einsendungen werden erbeten an den Schriftleiter der DGVZ:

OGV Werner Blaskowitz

Insolvenzpraxis

Von RAin und FAin für Insolvenzrecht *Angelika Amend*, 1. Auflage 2003, 336 Seiten, broschiert, 38 €, ISBN 3-8240-0587-5. Deutscher AnwaltVerlag.

Verursacht durch das vom Gesetzgeber neu geschaffene Insolvenzrecht, das sich von dem bisherigen Vergleichs- und Konkursrecht in vielen Punkten erheblich unterscheidet, häufen sich die Neuerscheinungen von Büchern, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen.

Die Autorin des hier besprochenen Buches ist geradezu prädestiniert für die Herausgabe dieses Buches. Hat sie doch als Fachanwältin für Insolvenzrecht, erfahrene Insolvenzverwalterin und nicht zuletzt als Redakteurin der Zeitschrift „Insolvenz & Vollstreckung“ bereits einige Erfahrung und einiges Wissen auf diesem Sachgebiet gesammelt.

Das Buch beschreibt alle Fassetten des Insolvenzverfahrens, beginnend mit der Prüfung der Insolvenzfähigkeit und der Beschreibung der Insolvenzgründe bis hin zur Bestätigung des Insolvenzplans, der Wirkung des bestätigten Plans und Überwachung der Insolvenzplanerfüllung und der Aufhebung des Verfahrens.

Auch besondere Insolvenzverfahren, wie das Verbraucherinsolvenzverfahren mit dem anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren, bleiben in diesem Buch nicht unbeachtet. In betreffendem Kapitel wird das hier notwendige außergerichtliche Vorverfahren ebenso beschrieben wie das gerichtliche Schuldenbereinigerungsverfahren mit dem in letzterem Verfahren nicht ausdrücklich ausgeschlossenen „Nullplan“. Aber auch die Stundung der Verfahrenskosten, die rechtliche Stellung des Treuhänders sowie der gesamte Verfahrensablauf der Restschuldbefreiung werden beleuchtet.

Eine außerordentlich umfassende Mustersammlung mit etwa 60 Mustern zu denen beispielsweise Anträge zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Rechnungs- und Vermögensübersichten, die Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen, Verzeichnisse und Verträge, gehören, rundet den Inhalt des Werkes ab.

Auch Leser, die sich bisher noch nicht oder nur wenig mit dem Insolvenzverfahren auseinandergesetzt haben, erhalten nach der Lektüre dieses Buches den Eindruck, mit dem Insolvenzverfahren recht gut umgehen zu können.

Auf Grund der Tatsache, dass Gerichtsvollzieher mit dem Insolvenzverfahren bei ihrer Tätigkeit immer häufiger in Berührung kommen, ist der Inhalt des vorliegenden Buches für Gerichtsvollzieher eine wichtige Stütze für den Umgang mit dem Insolvenzverfahren.

Bartels, Klaus, „Die (weitere) vollstreckbare Ausfertigung für den Rechtsnachfolger“. In: Zeitschrift für Zivilprozess. 2003, 1. S. 57–80.

Berger, Michael, „Zwangsvollstreckung in urheberrechtliche Vergütungsansprüche“. In: NJW. 2003, 12. S. 853–855.

Fischer, Reinfrid, „Pfändbarkeit von Dispositionskrediten – zugleich Besprechung des BGH-Urteils vom 29. 3. 2001 – IX ZR 34/00“. In: Der Rechtsbeistand. 2003, 1. S. 2–5.

Frind, Frank, „Sicherstellung von Effizienz und Gerechtigkeit in der InsO – notwendige Korrekturen der InsO unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Massenverfahren natürlicher Personen aus Sicht der Praxis“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2003, 7. S. 341–347.

Janca, Marcus, „Der Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegen den Gerichtsvollzieher im Rahmen der Insolvenzanfechtung“. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung. 2003, 4. S. 1988–1989.

Martini, Torsten und Phillip Hammelstein, „Die Anwendung des § 765 a ZPO bei Suizidverdacht – juristische und psychologische Überlegungen“. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht. 2003, 4. S. 147–152.

Meyer, Lars-Michael, „‘Regel-Nullis‘ in der Zukunft – konkrete Vorschläge zu Änderung der InsO und deren formularmäßige Umsetzung in die Praxis“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2003, 8. S. 348–354.

Pape, Gerhard, „Restschuldbefreiungsversagungsanträge einfach gemacht – Wen interessiert schon das Gesetz“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2003, 8. S. 354–356.

Vallender, Heinz, „Grundzüge des Restschuldbefreiungsverfahrens“. In: Zeitschrift für die Anwaltspraxis. 2003, 1 = Fach 14, S. 439–454.

Volkman, Christian, „Die Unterlassungsvollstreckung gegen Störer aus dem Online-Bereich – zur Durchsetzung von Unterlassungstiteln nach § 890 ZPO und dem Verbot von Überwachungspflichten nach §§ 8 Abs. 2 S. 1 TDG, 6 Abs. 2 S. 1 MDSStV“. In: Computer und Recht. 2003, 6. S. 440–447.

Winter, Ulrich, „Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der Wohlverhaltenszeit“. In: Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenz. 2003, 5. S. 211–220.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvgz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Str. 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstraße 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.